
Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund

Tarifjahr 2018/2019 - Gültig ab 1. Juli 2018

Letzte Aktualisierung: 13. Juni 2018 - Dokumentversion 20180613@1059 – DSE 20180611



Anmerkungen:

- + Neufassungen ersetzen Altfassungen zur Gänze.
- + Altfassungen erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/tarifbestimmungen-zonen/>.
- + Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.

INHALT

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH 8

NAME UND KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN 8

GEGENSTAND DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG 8

ERHOBENE UND VERARBEITETE DATEN..... 8

ZWECK DER ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENERE DATEN 8

Vertragserfüllung..... 8

Zusätzliche Services 9

SPEICHERDAUER 9

WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTE 9

BETROFFENENRECHTE 9

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 10

1.1 ABGABEPREIS..... 10

1.2 ASSISTENZHUND..... 10

1.3 BLINDE 10

1.4 ENTWERTUNG..... 10

1.5 FAMILIE 10

1.6 FAHRPREISTABELLE..... 10

1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG 10

1.8 HANDYTICKET 11

1.9 JUGENDLICHE..... 11

1.10 KERNZONE 11

1.11 KERNZONENZUSCHLAG..... 11

1.12 KIND 11

1.13 KLEINKIND..... 11

1.14 LEHRLING..... 11

1.15 PERSONEN MIT BEHINDERUNG 11

1.16 MONAT 12

1.17 NEUTRALE HALTESTELLE..... 12

1.18 REGIONALZONE 12

1.19 SCHÜLER..... 12

1.20 SCHULTAGE IN BAYERN 13

1.21 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE 13

1.22 SENIOR 13

1.23 STUDIERENDE 13

1.24 TARIFGEBIET 13

1.25 TARIFZONEN 13

1.26 TARIFZONENPLAN 13

1.27 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT..... 14

1.28 UNTERRICHTSJAHR..... 14

1.29 VERBUNDFAHRKARTE 14

1.30 VERBUNDLINIEN 14

1.31 VERBUNDLINIENNETZ 14

1.32 VERBUNDRAUM 14

1.33 VERBUNDUNTERNEHMEN..... 14

1.34 VORVERKAUF.....	14
1.35 ZEITKARTE.....	14
2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	15
2.1 VERBUNDTARIF.....	15
2.2 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES.....	15
2.3 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS.....	15
2.4 UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE.....	16
2.5 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN.....	16
2.6 WAGENKLASSE.....	16
2.7 BEFÖRDERUNGSPFLICHT.....	16
3 FAHRPREISBERECHNUNG.....	17
3.1 GRUNDLAGEN.....	17
3.2 REGIONALTARIF.....	17
3.3 KERNZONENTARIF.....	17
3.4 KERNZONENZUSCHLAG.....	17
3.4.1 Regionaltarif in Verbindung mit der Kernzone Salzburg ohne Kernzonenzuschlag.....	17
3.4.2 Durchfahren der Kernzone Salzburg.....	18
3.5 ZONENZUKAUF BEI ZEITKARTEN.....	18
3.6 TARIFÄNDERUNGEN.....	18
3.7 MAUTREGELUNG.....	18
3.8 TECHNISCHE DEFEKTE.....	18
4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER.....	19
4.1 ALLGEMEINES.....	19
4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN.....	19
4.2.1 Einzelfahrkarten.....	19
4.2.2 Einzelfahrkarte 09/17 für die Kernzone Salzburg.....	19
4.2.3 Kurzstreckenfahrkarte für die Kernzone Salzburg.....	19
4.2.4 Aufpreiskarte für eine erste Zone um die Kernzone Salzburg.....	20
4.3 ZEITKARTEN.....	20
4.3.1 Stundenkarte für die Kernzone Salzburg.....	20
4.3.2 24-Stundenkarte für die Kernzone Salzburg.....	20
4.3.3 Tageskarte.....	20
4.3.4 Wochenkarte.....	21
4.3.5 Monatskarte.....	21
4.3.6 Jahreskarte.....	21
4.3.7 Seniorennetworkkarte „edelweiß ticket“.....	21
4.4 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE („s'COOL-CARD“).....	23
4.4.1 Gemeinsame Bestimmungen.....	23
4.4.2 Schülerfreifahrt.....	24
4.4.3 Lehrlingsfreifahrt.....	24
4.4.4 SUPER s'COOL-CARD.....	25

4.5 SEMESTERTICKET FÜR STUDIERENDE „STUDENTCARD“	25
4.6 HANDY-TICKET	25
4.6.1 Allgemeines	25
4.6.2 Einzelfahrkarte Region	26
4.6.3 Tageskarte Region	26
4.6.4 Wochenkarte Region	26
4.6.5 Monatskarte Region	26
4.6.6 Stundenkarte Kernzone Salzburg	26
4.6.7 24-Stundenkarte Kernzone Salzburg	26
4.7 ONLINE TICKET	27
4.7.1 Allgemeines	27
4.7.2 Einzelfahrt Region	27
4.7.3 Tageskarte Region	27
4.7.4 Wochenkarte Region	27
4.7.5 Monatskarte Region	27
4.7.6 Stundenkarte Kernzone Salzburg	28
4.7.7 24-Stundenkarte Kernzone Salzburg	28
5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN	29
5.1 ALLGEMEINES	29
5.2 KLEINKINDER UND KINDER	29
5.2.1 Kleinkinder	29
5.2.2 Kinder	29
5.3 JUGENDLICHE	29
5.4 FAMILIEN	29
5.5 SENIOREN	30
5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG	30
5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	30
5.8 BLINDE	30
5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN	30
5.9.1 Kindergartengruppen	30
5.9.2 Kinder- und/oder Jugendgruppen	31
5.10 TIERE	31
6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL	32
6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG	32
6.1.1 Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte	32
6.1.2 Rückgabe einer bereits gültigen Verbundfahrkarte	32
6.2 ENTGELTE	35
6.2.1 Ausgabezuschlag in Zügen	35
6.2.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	35
6.2.3 Ersatzausstellungsentgelt	36
6.2.4 Zahlungsmittel	36

7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN.....	37
7.1 RECHTSGRUNDLAGEN	37
7.2 ANWENDUNGSBEREICHE DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR.....	37
7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN.....	37
7.3.1 Entschädigungsanspruch.....	37
7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK	38
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	38
ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN.....	39
FAHRPREISTABELLE 1A – REGIONALVERKEHR INNERHALB ÖSTERREICHS	39
FAHRPREISTABELLE 1B – AUFPREIS FÜR DIE ERSTE ZONE UM DIE KERNZONE	39
FAHRPREISTABELLE 2 – KERNZONE SALZBURG	40
<i>Einzelfahrkarten und 24-Stundenkarten im Fahrzeugverkauf.....</i>	<i>40</i>
<i>Vorverkaufsfahrkarten bei Blockabgabe (1 BLOCK = 5 Stück Fahrkarten)</i>	<i>40</i>
<i>Vorverkaufsfahrkarten Einzelabgabe</i>	<i>40</i>
<i>Automaten / Handy / Internet.....</i>	<i>40</i>
<i>Zeitkarten</i>	<i>40</i>
<i>Studenten / Schüler / Lehrlinge</i>	<i>40</i>
<i>Kernzonenzuschläge</i>	<i>40</i>
FAHRPREISTABELLE 3 – GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR	41
FAHRPREISTABELLE 4 – SCHÜLER UND LEHRLINGE.....	42
<i>Mega s’COOL-CARD</i>	<i>42</i>
<i>SUPER s’COOL-CARD.....</i>	<i>42</i>
FAHRPREISTABELLE 5 – STUDENTEN	42
FAHRPREISTABELLE 6 – SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	42
ANHANG 2 ENTGELTE.....	43
ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEGEBENE VERBUNDFAHRKARTEN	44
ANHANG 4 ANBIETER VON HANDYTICKETS UND ONLINETICKETS	45
ANBIETER VON HANDYTICKETS IM SALZBURGER VERKEHRSVERBUND	45
ANBIETER VON ONLINETICKETS IM SALZBURGER VERKEHRSVERBUND.....	45
ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN	46
ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN	48
SCHIENE PERSONENNAHVERKEHR	48
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: ÖBUS	49
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: STADTVERKEHRE	49
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (FLACHGAU)	50
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (TENNENGAU)	51
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PONGAU)	51
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PINZGAU)	52
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (LUNGAU).....	52
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS OBERÖSTERREICH.....	53
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS STEIERMARK.....	53

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS TIROL.....	53
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: NACHTBUSLINIEN IM LAND SALZBURG.....	54
AUTOBUSLINIEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR SALZBURG-BAYERN SOWIE TEILINTEGRIERTE AUTOBUSLINIEN IN BAYERN	55
LINIEN MIT MAUTSTRECKEN	56
ANHANG 7 VERZEICHNIS DER ERSTEN ZONEN UM DIE KERNZONE SALZBURG.....	57
ANHANG 8 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN	58
ANHANG 9 AUSGABE EINER JAHRESKARTE	59
1 BESTELLUNG EINER JAHRESKARTE.....	59
2 BEZAHLUNG EINER JAHRESKARTE	59
3 AUSFOLGUNG EINER JAHRESKARTE	59
4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER JAHRESKARTE	60
5 ÄNDERUNG EINER JAHRESKARTE	60
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	60
5.2 Änderung des Nachnamen.....	60
6 STORNIERUNG EINER JAHRESKARTE	60
7 VERLUST EINER JAHRESKARTE.....	60
ANHANG 10 AUSGABE EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	61
1 BESTELLUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	61
2 BEZAHLUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	61
3 AUSFOLGUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	61
4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	62
4.1 Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ bei Barzahlung	62
4.2 Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ bei Abonnement.....	62
5 ÄNDERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	62
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	62
5.2 Änderung des Nachnamen.....	62
6 STORNIERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	62
7 VERLUST EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“	62
ANHANG 11 AUSGABE EINER S’COOL-CARD	63
1 ANTRAGSTELLUNG EINER S’COOL-CARD	63
2 BEZAHLUNG EINER S’COOL-CARD.....	63
3 AUSFOLGUNG EINER S’COOL-CARD	63
4 VERLÄNGERUNG EINER S’COOL-CARD	64
5 ÄNDERUNG EINER S’COOL-CARD.....	64
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	64
5.2 Änderung des Nachnamen.....	64
6 STORNIERUNG EINER S’COOL-CARD.....	64
7 VERLUST EINER S’COOL-CARD	64

ANHANG 12 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD	65
1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	65
5.2 Änderung des Nachnamen.....	66
6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD.....	66
7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD	66
ANHANG 13 AUSGABE EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
1 ANTRAGSTELLUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
2 BEZAHLUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
3 AUSFOLGUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
4 VERLÄNGERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
5 ÄNDERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	67
5.1 Änderung des Geltungsbereiches	67
5.2 Änderung des Nachnamen.....	68
6 STORNIERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	68
7 VERLUST EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“	68

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu der nachfolgenden Datenschutzerklärung der Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Datenschutzerklärungen einzelner Verkehrsunternehmen bestehen können. Die nachfolgende datenschutzrechtliche Information bezieht sich auf jene Bereiche des Salzburger Verkehrsverbundes, in welchen die Datenverantwortung bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH liegt. Die Nutzung von zusätzlichen Leistungen, wie beispielsweise von Webshops eines Partnerunternehmens, unterliegt unter Umständen weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Anbieters, welche nicht in den Tarifbestimmungen enthalten sind.

NAME UND KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Salzburger Verkehrsverbund GmbH
Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 87 57 87

Firmenbuchnummer: FN 135832 d

Fax: +43 (0)662 87 57 87 – 111

Firmenbuchsitz: Salzburg

E-Mail: datenschutz@salzburg-verkehr.at

UID-Nr: ATU 41038603

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH ist Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne von § 17 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999). Der Salzburger Verkehrsverbund GmbH obliegt die Sicherstellung und organisatorische Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Bundesland Salzburg. Im Rahmen des Salzburger Verkehrsverbundes betreibt die Salzburger Verkehrsverbund GmbH auch einen Online-Ticketshop.

GEGENSTAND DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Diese Erklärung bezieht sich auf die Daten des Kunden, die bei der Bestellung/dem Kauf von Tickets bzw. der diesbezüglich angebotenen Dienste (Beschwerdemanagement etc.) erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Zur Erbringung der Leistungen durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. des Salzburger Verkehrsverbundes ist es erforderlich, personenbezogene Daten, die der Kunde im Zuge der Bestellung und/oder Registrierung bekannt gibt, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

ERHOBENE UND VERARBEITETE DATEN

Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Name, Geburtsdatum, Anschrift, Wegstrecke bzw. Geltungsbereich, Bankverbindung/Kontodaten bzw. Kreditkartendaten sowie Kontaktdaten, wie Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse. Bei s'COOL CARDS, SUPER s'COOL CARDS und StudentCARDS wird zusätzlich ein Passbild oder Portraitfoto benötigt. Die jeweils verarbeiteten Daten werden durch den Kunden bei Bestellung/Kauf oder Reklamation angegeben.

ZWECK DER ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENERER DATEN

VERTRAGSERFÜLLUNG

- + Ausstellung des jeweiligen physischen Fahrausweises sowie Ermöglichung der Generierung eines digitalen Fahrausweises (S-PASS App für Schüler und Lehrlinge).

- + Abwicklung des Zahlungsverkehrs mittels Kreditkarte oder Banküberweisung (EPS Online Überweisung) unter Einbindung von Finanzdienstleistern.
- + Erbringung der gewünschten Leistungen durch den Salzburger Verkehrsverbund, respektive durch die Verkehrsverbundunternehmen (Verkehrsleistungen und Nutzung durch die Kunden).
- + Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung möglicherweise unberechtigt genutzter personenbezogener Leistungen durch den Salzburger Verkehrsverbund, respektive durch die Verkehrsverbundunternehmen und die Salzburger Verkehrsverbund GmbH.
- + Behebung von Problemen: Bearbeitung von Reklamationen.

ZUSÄTZLICHE SERVICES

- + Der Kunde hat bei Registrierung/Antragstellung/Vertragsabschluss die Möglichkeit der Verarbeitung seiner Daten zu den nachfolgenden Zwecken zuzustimmen. Diese Zustimmungen können jederzeit, ohne Auswirkung auf das Vertragsverhältnis, widerrufen werden.
- + Anpassung, Messung und Verbesserung der Leistungen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. des Salzburger Verkehrsverbundes sowie der Inhalte und Werbemaßnahmen. Information über Leistungen und neue Produkte im Salzburger Verkehrsverbund (E-Mail-Newsletter und postalische Zusendungen).
- + Informationen über Vorteile des S-PASS durch die Akzente Jugendinfo Salzburg (E-Mail-Newsletter).

SPEICHERDAUER

Die vom Kunden angegebenen Daten werden einerseits für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert. Darüber hinaus ist es nötig die Daten aus steuerrechtlichen Gründen und zum Zweck der Kontrolle und Abrechnung durch die Förderstellen, für weitere sieben Jahre aufzubewahren.

WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTE

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt an Verkehrsverbundunternehmen des Salzburger Verkehrsverbundes, IT-Dienstleister, Druck- und Zustelldienstleister, Finanzdienstleister, Inkassounternehmen, Kontrolldienstleister sowie im Falle der Zustimmung an die Akzente Jugendinfo Salzburg.

Die zuvor genannten Dritten werden von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH im Sinne von § 48 Datenschutzgesetz 2018 (Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung) als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß § 54 Datenschutzgesetz verpflichtet.

Zudem müssen den entsprechenden Förderstellen (z.B. Land Salzburg) und Kontrollorganen (z.B. Finanzamt, Landesrechnungshof) die Daten zur Verfügung gestellt werden.

BETROFFENENRECHTE

Jeder Kunde, der personenbezogene Daten an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH weitergibt, kann seine Rechte gemäß §§ 44-45 Datenschutzgesetz (Art. 15-18 Datenschutz-Grundverordnung) wahrnehmen und einen Antrag stellen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

Jeder Betroffene hat zudem das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn dieser der Ansicht ist, dass seine personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Die zuständige Behörde in Österreich ist die Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.dsb.gv.at>.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe, in alphabetischer Reihenfolge, verwendet:

1.1 ABGABEPREIS

Bei manchen Tarifangeboten kann es aufgrund von temporären Zusatzförderungen zu vergünstigten, vom Verbundregelbeförderungspreis abweichenden Abgabepreisen kommen. Das sind zum Beispiel Jahreskarte, StudentCARD sowie Ermäßigungen für Jugendliche.

1.2 ASSISTENZHUND

Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalthunde, welche Menschen mit Behinderung unterstützen, sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenausweis eingetragen:

- + „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- + „Besitzt einen Signalthund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- + „Besitzt einen Service- und Signalthund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.

1.3 BLINDE

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 beziehen.

1.4 ENTWERTUNG

Vorgang, durch den eine aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertende Verbundfahrkarte markiert und damit gültig wird.

1.5 FAMILIE

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Die Regelungen des „Eingetragene Partnerschaft Gesetz“ über die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetzblatt I Nr. 135/2009) werden sinngemäß angewendet.

1.6 FAHRPREISTABELLE

Tabellarische Darstellung der Fahrpreise des Salzburger Verkehrsverbundes.

1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG

Aus- und nachfolgendes Wiedereinsteigen an einer Haltestelle, die auf dem Weg zwischen der auf der Verbundfahrkarte angegebenen Einstiegs- und Ausstiegszone liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

1.8 HANDYTICKET

Handytickets sind auf dem Display des mobilen Endgeräts (zum Beispiel „Smartphone“) angezeigte digitale Fahrkarten, welche die physische Verbundfahrkarte ersetzen.

1.9 JUGENDLICHE

Person von 15 bis 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag).

1.10 KERNZONE

Kernzone ist im Wesentlichen die Stadt Salzburg laut Tarifzonenplan. Diesen Plan erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/service/downloads/liniennetz-und-umgebungsplaene/>.

1.11 KERNZONENZUSCHLAG

Aufpreis für Verbundfahrkarten, der bei Inanspruchnahme des Beförderungsangebotes der Kernzone Salzburg zusammen mit Regionalzonen entrichtet werden muss.

1.12 KIND

Person von 6 bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

1.13 KLEINKIND

Person bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag).

1.14 LEHRLING

- + Person, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besucht und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- + Im Sinne der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt I Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleich gestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.

1.15 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Das sind Personen,

- + welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ vorweisen oder
- + welche einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% nachweisen oder
- + welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% vorweisen oder

- + welche eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Absatz 4 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- + welche Bezieher eines Pflegegeldes, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer vergleichbaren Leistung sind oder
- + welche den Bezug einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, Bundessozialamtes oder der Pflegegeld zahlenden Stelle nachweisen oder
- + begünstigte Menschen mit Mobilitätseinschränkung ab einem Grad der Behinderung von 70% sind oder
- + welche Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% sind oder
- + anderer Staaten, wenn sie einen dem Behindertenausweis gleichzuhaltenden Ausweis vorlegen, aus dem neben dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und dem Geburtsdatum auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % ersichtlich ist.

Im Zweifelsfall muss das Zutreffen einer der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz bzw. ein gleichwertiges Dokument oder eine (vorläufige) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Spezial in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe).

1.16 MONAT

Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).

1.17 NEUTRALE HALTESTELLE

Haltestelle, die sich direkt auf der Grenzlinie zwischen Zonen befindet.

1.18 REGIONALZONE

Alle Zonen, die außerhalb der Kernzone Salzburg liegen.

1.19 SCHÜLER

Als Schüler gelten:

- + Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule.
- + Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- + Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, Bundesgesetzblatt Nr. 102/1961, geregelte Schule besuchen.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß §12 des Schulpflichtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§11 des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt 244/1962).

1.20 SCHULTAGE IN BAYERN

Wochentage von Montag bis Samstag, wenn Werktag, sofern an diesen Tagen nach den Regelungen des Freistaates Bayern Schulbesuch stattfindet.

1.21 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.22 SENIOR

Person ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (ab dem 63. Geburtstag). Ab dem 1. Januar 2020 wird dieses Alter auf das vollendete 64. Lebensjahr angehoben.

1.23 STUDIERENDE

Studierende sind

- + ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Religionspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit (ausgenommen Vorbereitungslehrgang),
- + ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie,
- + ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- + Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie oder Hebammenakademie oder
- + Studierende eines Fachhochschul-Studienganges.

1.24 TARIFGEBIET

Das Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes umfasst ergänzend zum Verbundraum Teile der angrenzenden österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Kärnten sowie den in Deutschland gelegenen Landkreis Berchtesgadener Land.

1.25 TARIFZONEN

Tarifzonen sind für die Berechnung des Fahrpreises festgelegte Gebiete. Diese Zonen werden im Salzburger Verkehrsverbund grafisch als Waben dargestellt.

1.26 TARIFZONENPLAN

Graphische Darstellung der Tarifzonen des Salzburger Verkehrsverbundes. Den Tarifzonenplan erhalten Sie digital unter https://salzburg-verkehr.at/pa_file/svv-zonenplan/.

1.27 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT

Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Erreichen der nächstfolgenden Haltestelle.

1.28 UNTERRICHTSJAHR

Das Unterrichtsjahr wird durch Bekanntmachung des Landesschulrates für Salzburg festgesetzt.

1.29 VERBUNDFAHRKARTE

Auf den Verbundlinien angebotener Beförderungsausweis, der zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf Verbundlinien berechtigt. Jede Verbundfahrkarte ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen und Hunde entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.

1.30 VERBUNDLINIEN

Linien und Linienteile gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

1.31 VERBUNDLINIENNETZ

Das Verbundliniennetz umfasst die Summe aller Linien und Linienteile von Verbundunternehmen im Tarifgebiet.

1.32 VERBUNDRAUM

Der Verbundraum umfasst das Gebiet des Bundeslandes Salzburg inklusive der Gesamtstrecke der Salzburger Lokalbahn bis zum Endbahnhof „Ostermiething Lokalbahn“ und den Korridorverkehr der Buslinie 260 Zell am See - Salzburg über das „kleine deutsche Eck“.

1.33 VERBUNDUNTERNEHMEN

Verkehrsunternehmen, die sich dem Salzburger Verkehrsverbund angeschlossen haben. Siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

1.34 VORVERKAUF

Ausgabe einer Verbundfahrkarte für einen anderen Gültigkeitsbeginn als den Kaufzeitpunkt.

1.35 ZEITKARTE

Verbundfahrkarte für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer auf einer bestimmten Geltungsstrecke (Streckenkarte) bzw. in einem bestimmten Geltungsbereich (Netzkarte).

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 VERBUNDTARIF

Der Verbundtarif ist der, gegenüber dem Fahrgast angewendete, Verbundregelbeförderungspreis im Tarifgebiet. Dabei muss sich entweder die Ein- oder die Ausstiegshaltestelle im Verbundraum befinden. Der Verbundtarif gilt auf allen Verbundlinien gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

An welche Berechtigungsnachweise einzelne Fahrpreismäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreismäßigung angegeben. Verbundraum überschreitende Fahrten zum Verbundtarif sind nur auf den im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“ angeführten Strecken zulässig.

Der Verbundtarif wird gemäß „Anhang 3 Exklusiv ausgegebene Verbundfahrkarten“ innerhalb des Verbundraums exklusiv angewendet,

- + soweit im Salzburger Verkehrsverbund gleichwertige Tarifangebote zu den unternehmenseigenen Tarifen bestehen, und
- + wenn nicht unternehmenseigene Tarife als Verbundtarife angewendet und von allen Verbundunternehmen anerkannt werden und
- + soweit bei der ÖBB-Schiene Regional-, Regionalexpress- oder S-Bahn-Züge in Anspruch genommen werden.

In bestimmten Fernverkehrszügen der ÖBB werden Verbundfahrkarten unter Beachtung oben angeführter Punkte (ausgenommen dritter Punkt) neben den unternehmenseigenen Tarifen bis auf Widerruf anerkannt und ausgegeben.

Eine Anerkennung von Verbundfahrkarten erfolgt nur bis zur letztmöglichen im Tarifgebiet liegenden Haltestelle, welche vom benutzten Zug auch tatsächlich bedient wird.

Verbundfahrkarten sind Eigentum des jeweils ausgebenden Verbundunternehmens und berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu Fahrten auf Verbundlinien.

Durch die Wahl der Verbundfahrkarte ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

Ausnahme:

Liegen sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle nicht im Verbundraum jedoch im Tarifgebiet, so kommt der Verbundtarif nur dann zur Anwendung, wenn sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle in unterschiedlichen Bundesländern bzw. Staaten liegen.

2.2 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES

Alle von Verbundunternehmen oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ausgegebenen Berechtigungsnachweise und Verbundfahrkarten bleiben in deren Eigentum.

Auf Berechtigungsnachweisen mit Lichtbildern müssen die berechtigten Personen deutlich erkennbar sein.

2.3 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS

Berechtigungsnachweise sind ungültig, wenn

- + vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind, oder
- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie auf sonstige Weise tarifwidrig benützt werden (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Berechtigungsnachweis um einen gefälschten Ausweis handelt), oder
- + aufgrund ihres Zustandes die Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder erforderliche Bestätigungen fehlen.

Ungültige Berechtigungsnachweise werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen.

2.4 UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE

Eine Verbundfahrkarte ist ungültig, wenn

- + vorgeschriebene Eintragungen fehlen, oder
- + der Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Verbundfahrkarte um eine gefälschte Verbundfahrkarte handelt), oder
- + vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
- + sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig ist und der betreffende Berechtigungsnachweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
- + sie wegen ihres Zustandes auf ihre Gültigkeit nicht überprüft werden kann.

Ungültige Verbundfahrkarten werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen.

2.5 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN

Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundunternehmens. Ein Verzeichnis der Verbundunternehmen finden Sie in „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

2.6 WAGENKLASSE

In Zügen gelten Verbundfahrkarten nur in der 2. Wagenklasse. Eine Aufzahlung auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens möglich.

2.7 BEFÖRDERUNGSPFLICHT

Die im Salzburger Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

- + der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,
- + die Beförderung mit den vorhandenen Kapazitäten, welche den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist,
- + die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

3 FAHRPREISBERECHNUNG

3.1 GRUNDLAGEN

Der jeweilige Fahrpreis wird aufgrund der jeweiligen Zonenanzahl des Tarifzonenplanes und der jeweiligen Fahrpreistabelle (siehe „Anhang 1 Fahrpreistabellen“) wie folgt ermittelt:

- + im Regionalverkehr gemäß „Fahrpreistabelle 1a – Regionalverkehr innerhalb Österreichs“ und „Fahrpreistabelle 1b – Aufpreis für die erste Zone um die Kernzone“.
- + für die Kernzone Salzburg gemäß „Fahrpreistabelle 2 – Kernzone Salzburg“.
- + für Fahrten von bzw. nach Bayern gemäß „Fahrpreistabelle 3 – Grenzüberschreitender Verkehr“.
- + für Aufzahlungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten gemäß „Fahrpreistabelle 4 – Schüler und Lehrlinge“.
- + für StudentCARDS gemäß „Fahrpreistabelle 5 – Studenten“.
- + für die Seniorennetzkarte gemäß „Fahrpreistabelle 6 – Seniorennetzkarte“.

Wird eine Fahrt bei einer neutralen Haltestelle gemäß „Anhang 8 Verzeichnis der neutralen Haltestellen“ angetreten, so erfolgt die Fahrpreisberechnung erst ab der jeweils ersten Haltestelle, der unmittelbar an diese Zone angrenzenden Zone. Endet eine Fahrt an einer neutralen Haltestelle, so erfolgt die Fahrpreisberechnung bis zur jeweils letzten Haltestelle, der unmittelbar vorher befahrenen Zone.

3.2 REGIONALTARIF

Der Regionaltarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der/den jeweiligen Regionalzone(n) Gültigkeit hat. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan maßgebend.

3.3 KERNZONENTARIF

Der Kernzonentarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der Kernzone Salzburg Gültigkeit hat.

3.4 KERNZONENZUSCHLAG

Von einer Regionalzone kommend ist, ausgenommen Punkt „3.4.1 Regionaltarif in Verbindung mit der Kernzone Salzburg ohne Kernzonenzuschlag“ und Punkt „3.4.2 Durchfahren der Kernzone Salzburg“, für die Nutzung der Kernzone Salzburg der Kernzonenzuschlag zu entrichten. Dies gilt sinngemäß auch bei Fahrten aus der Kernzone Salzburg kommend in eine Regionalzone.

Mit diesem Aufpreis gelten Zeitkarten in der Kernzone Salzburg als Netzkarten, Einzelfahrkarten als Streckenkarten mit Umsteigeberechtigung.

3.4.1 REGIONALTARIF IN VERBINDUNG MIT DER KERNZONE SALZBURG OHNE KERNZONENZUSCHLAG

Bei Fahrten von einer Regionalzone in die Kernzone Salzburg gilt die Kernzone Salzburg auch dann als eine Regionalzone, wenn mit dem jeweiligen Verbundunternehmen ohne Umsteigen in Fahrtrichtung zur letzten Haltestelle dieser Eisenbahn- oder Kraftfahrlinie in der Kernzone Salzburg, maximal jedoch bis zur Haltestelle „Salzburg Hauptbahnhof“ gefahren wird.

Abweichend davon gelten bei den nachstehend angeführten Linien anstelle der Haltestelle „Salzburg Hauptbahnhof“ die jeweils angeführten Haltestellen:

- + Linie 4: maximal bis zur Haltestelle „Mirabellplatz“
- + Linie 21: maximal bis zur Haltestelle „F.-Hanusch-Platz“
- + Linie 24: maximal bis zur Haltestelle „F.-Hanusch-Platz“
- + Linie 28: maximal bis zur Haltestelle „F.-Hanusch-Platz“
- + Linie 151: maximal bis zur Haltestelle „Mirabellplatz“

Dies gilt sinngemäß auch bei Fahrten aus der Kernzone Salzburg kommend in eine Regionalzone.

3.4.2 DURCHFAHREN DER KERNZONE SALZBURG

Wird von einer Regionalzone kommend die Kernzone Salzburg durchfahren, so wird bei der Fahrpreisberechnung die Kernzone Salzburg als zwei Regionalzonen berechnet.

Mit Einzelfahrkarten ist ein Umsteigen innerhalb der Kernzone Salzburg in direkter Fahrtrichtung zulässig. Bei Zeitkarten besteht in der Kernzone Salzburg Netzberechtigung.

3.5 ZONENZUKAUF BEI ZEITKARTEN

Beim Kauf von Zeitkarten können zusätzlich zur Hauptrelation angrenzende Regionalzonen zugekauft werden. Es können maximal fünf aneinander grenzende Zonen zur Hauptrelation dazugekauft werden. Für die Fahrpreisberechnung wird die Gesamtzonenanzahl herangezogen. Der Zukauf muss gemeinsam mit dem Kauf der Hauptrelation erfolgen - ein nachträglicher Zonenzukauf ist nicht möglich.

3.6 TARIFÄNDERUNGEN

Bei Tarifänderungen können im Voraus gekaufte Verbundfahrkarten im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung weiter verwendet werden.

3.7 MAUTREGELUNG

Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verbundunternehmen. Mauten sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten. Betroffene Strecken, siehe „Linien mit Mautstrecken“ im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

3.8 TECHNISCHE DEFEKTE

Wenn die Ausgabe von Verbundfahrkarten auf Grund nachvollziehbarer technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Fahrkartenausgabemöglichkeit ohne Fahrkarte befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Für die Züge des Nahverkehrs der ÖBB muss die Fahrkarte vor Fahrtbeginn gelöst werden. An Bahnhöfen ohne ÖBB-Personenkasse oder Fahrkartenautomat darf ohne Fahrkarte eingestiegen werden. Der ÖBB-Zug kann ebenfalls ohne Fahrkarte betreten werden, wenn alle Fahrkartenautomaten des Bahnhofs keine Münzen und Geldscheine mehr akzeptieren oder defekt sind. In diesen Fällen ist die Fahrkarte bei ÖBB-Mitarbeitern im Zug erhältlich. Diese muss ehestmöglich nach dem Einstieg gekauft werden.

4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER

4.1 ALLGEMEINES

Im Vorverkauf oder bei Fahrkartenautomaten erworbene Verbundfahrkarten sind, sofern eine Entwertung erforderlich ist, bei Benützung von Zügen der ÖBB vor dem Fahrtantritt ansonsten unmittelbar nach dem Einsteigen zu entwerten.

Eine gelöste Verbundfahrkarte ist vom Fahrgast unverzüglich darauf hin zu überprüfen, ob die aufgedruckten Informationen (z.B. Fahrkartengattung, Preis, Verkehrsverbindung, Gültigkeit etc.) seinen Wünschen vollinhaltlich entspricht.

Für die Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung eventuell erforderliche Lichtbildausweise, Ermäßigungsausweise, Nachweise, Bestätigungen etc. müssen bei einer Fahrkartenkontrolle unaufgefordert vorgewiesen werden.

Einzelfahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe einer entwerteten Fahrkarte ist nicht gestattet.

Das verfügbare Fahrkartensortiment kann je nach Vertriebsstelle eingeschränkt sein.

4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN

4.2.1 EINZELFAHRKARTEN

Einzelfahrkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis sowie Minimum-Preis ausgegeben. Sie berechtigen ab dem auf der Einzelfahrkarte angeführten Gültigkeitszeitpunkt - bzw. bei Vorverkaufskarten ab dem Entwertungszeitpunkt zu einer einfachen Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der angegebenen Zone(n). Die jeweilige Fahrt ist ehest möglich anzutreten; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.2 EINZELFAHRKARTE 09/17 FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Einzelfahrkarten 09/17 werden nur im Vorverkauf ausgegeben. Sie berechtigen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr vom Entwertungszeitpunkt an zu einer Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der Kernzone Salzburg. Die Fahrt muss um 17:00 Uhr beendet sein. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.3 KURZSTRECKENFAHRKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Kurzstreckenfahrkarten werden nur im Vorverkauf ausgegeben.

- + Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nur in der Kernzone Salzburg bei den Verkehrsunternehmen Albus, Autobusbetrieb Marazeck, Obus sowie der Salzburger Lokalbahn zu einer einfachen Fahrt für zwei Haltestellenabstände. Ein Umstieg oder eine Fahrtunterbrechung ist nicht erlaubt. Wird eine Haltestelle im Linienverlauf übergangen, da es keinen Haltewunsch seitens des Fahrgasts gab, ist dennoch ein Haltestellenabstand zu zählen.
- + Bei allen sonstigen Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmen (z.B. ÖBB S-Bahn, Regionalbus etc.) berechtigen Kurzstreckenfahrkarten zu einer einfachen Fahrt für einen Haltestellenabstand.

4.2.4 AUFPREISKARTE FÜR EINE ERSTE ZONE UM DIE KERNZONE SALZBURG

Inhaber einer gültigen Verbundfahrkarte für die Kernzone Salzburg können zusätzlich für die jeweils erste an die Kernzone Salzburg direkt angrenzende Zone eine Aufpreiskarte zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis oder Minimum-Preis erwerben. Diese berechtigt ab dem Ausgabezeitpunkt zu einer einfachen Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der angegebenen ersten Zone um die Kernzone Salzburg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

- + Inhaber einer gültigen Verbundfahrkarte für die Kernzone Salzburg zum Senior-Preis erhalten die Aufpreiskarte zum Senior-Preis.
- + Inhaber einer gültigen Verbundfahrkarte für die Kernzone Salzburg zum Jugend-Preis erhalten die Aufpreiskarte zum Jugend-Preis, ausgenommen Zone Freilassing.
- + Inhaber einer gültigen Verbundfahrkarte für die Kernzone Salzburg zum Minimum-Preis erhalten die Aufpreiskarte zum Minimum-Preis.

Zu allen übrigen gültigen Verbundfahrkarten für die Kernzone Salzburg werden Aufpreiskarten zum Vollpreis ausgegeben.

4.3 ZEITKARTEN

Zeitkarten gelten in den erworbenen Zonen als Netzkarten und berechtigen innerhalb dieser Zonen zu beliebig vielen Fahrten. Für eine Netzberechtigung in der Kernzone Salzburg ist bei Regionalfahrkarten ein Kernzonenzuschlag erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer ist auf der Zeitkarte angeführt bzw. durch Entwertung festgelegt. Zeitkarten, mit Ausnahme personenbezogener Karten, sind übertragbar. Zeitkarten können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Tarif ist der erste Geltungstag.

4.3.1 STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 60 Minuten vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 60 Minuten beendet sein muss.

4.3.2 24-STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

24-Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 24 Stunden vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 24 Stunden beendet sein muss.

4.3.3 TAGESKARTE

Tageskarten werden für Regionalzonen bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten am aufgedruckten Kalendertag bzw. ab dem Entwertungszeitpunkt bis 03:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.3.4 WOCHENKARTE

Wochenkarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Zeitraum bzw. an sieben auf einander folgenden Kalendertagen ab dem Entwertungszeitpunkt. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.3.5 MONATSKARTE

Monatskarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Zeitraum bzw. einen Monat ab dem Entwertungszeitpunkt. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.3.6 JAHRESKARTE

Jahreskarten werden wahlweise persönlich oder übertragbar mit Fließdatum ausgegeben. Sie gelten für zwölf aufeinander folgende Monate. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss. Nicht übertragbare Jahreskarten gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe, bei Interimsfahrkarten muss der Name eingetragen sein. Jahreskarten ab 16 Regionalzonen nach „Fahrpreistabelle 1a – Regionalverkehr innerhalb Österreichs“ gelten im Verbundraum als Netzkarte. (siehe auch „4.3.6.1 Salzburg Land Ticket“).

Die Bestellung und Ausgabe von Jahreskarten ist im „Anhang 9 Ausgabe einer Jahreskarte“ geregelt.

4.3.6.1 SALZBURG LAND TICKET

Das „Salzburg Land Ticket“ ist eine Jahreskarte gemäß Punkt „4.3.6 Jahreskarte“, welche als Jahresnetzkarte für den Verbundraum gilt. Das „Salzburg Land Ticket“ wird mit und ohne Kernzonenzuschlag ausgegeben.

4.3.6.2 SALZBURG CITY TICKET

Das „Salzburg City Ticket“ ist eine persönliche, nicht übertragbare Jahreskarte gemäß Punkt „4.3.6 Jahreskarte“ mit Gültigkeit in der Kernzone Salzburg.

Das „Salzburg City Ticket Plus“ ist eine übertragbare Jahreskarte gemäß Punkt „4.3.6 Jahreskarte“ mit Gültigkeit in der Kernzone Salzburg. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Mitnahme einer weiteren Person unentgeltlich gestattet.

4.3.7 SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Die Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ ist eine persönliche, nicht übertragbare Netzkarte mit Gültigkeit im Verbundraum und wird mit Fließdatum ausgegeben. Bei Interimsfahrkarten muss der Name eingetragen sein.

Sie gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss. Weitere Kundenkarten werden nicht benötigt.

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr. Bei Abonnement-Karten verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht dreißig Tage vor dem letzten Gültigkeitstag schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird.

Die Karte gilt zusätzlich auf den Strecken „Salzburg nach Ried am Wolfgangsee“, „Salzburg nach Unterburgau am Attersee“, der gesamten Linie 150 von Salzburg nach Bad Ischl, der gesamten Linie 140 von Salzburg nach Mondsee, der gesamten Linie 156 von St. Gilgen nach Mondsee und in der Zone Straßwalchen bis nach „Friedburg“.

4.4 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE („S'COOL-CARD“)

Am Stichtag 1. September des jeweiligen Jahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag).

4.4.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

s'COOL-CARDS werden nur aufgrund des dafür jeweils vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antrages ausgestellt und dürfen nur nach Bezahlung des gesetzlich festgelegten Eigenanteiles (= Selbstbehalt) genützt werden. Ein Anspruch auf das sofortige Ausstellen einer s'COOL-CARD besteht nicht.

s'COOL-CARDS gelten während des Geltungszeitraumes in der Kernzone Salzburg als Streckenkarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schule bzw. Ausbildungsstätte in vorwärts strebender Richtung, bei freier Verkehrsmittelwahl. In der Kernzone Salzburg darf nur dann umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. des Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist. In den Regionalzonen gilt die s'COOL-CARD als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl.

Die Schulleitung, der Lehrherr, die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling haftet für die Richtigkeit der jeweils getätigten Angaben im Antrag.

Wird eine s'COOL-CARD nur für eine Fahrtrichtung beantragt, so

- + ist der Schüler an allen Schultagen nur zu einfachen Fahrten von der Einstiegshaltestelle bis zur Ausstiegshaltestelle berechtigt bzw.
- + ist der Lehrling an allen Arbeitstagen nur zu einfachen Fahrten von der Einstiegshaltestelle bis zur Ausstiegshaltestelle berechtigt bzw.
- + besteht kein Anspruch auf die Benützung von Mega s'COOL-CARDS.

Bei Durchfahrten durch die Kernzone Salzburg gelten s'COOL-CARDS als Streckenkarten. Ein Umsteigen in vorwärts strebender Richtung ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist.

Wird eine s'COOL-CARD aufgrund unwahrer und/oder unrichtiger Angaben des Antragsstellers ausgestellt oder die Freifahrt weiter in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, so haftet der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling

- + sowohl für von der Republik Österreich eventuell an die Verbundunternehmen zu Unrecht geleistete Fahrpreisersätze,
- + als auch bei einem Verbundunternehmen eventuell zu Unrecht genutzte Mega s'COOL-CARDS, sowie
- + der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für hieraus entstandene Schäden.

Bei Wegfall einer Anspruchsberechtigung ist die s'COOL-CARD der Salzburger Verkehrsverbund GmbH unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln.

Die Gültigkeit von s'COOL-CARDS auf Citybus-, Orts- bzw. Stadtverkehren ist im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“ angeführt.

Die Ausgabe von s'COOL-CARDS wird im „Anhang 11 Ausgabe einer s'COOL-CARD“ beschrieben. Die Ausgabe von SUPER s'COOL-CARDS wird im „Anhang 12 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.4.2 SCHÜLERFREIFAHRT

Der Schulbesuch muss, ausgenommen bei Berufsschülern, die die Berufsschule an weniger als vier Tagen in der Woche besuchen, wöchentlich an mindestens vier Schultagen erfolgen. s'COOL-CARDS werden höchstens für die Dauer des von der Schulleitung bestätigten Zeitraumes ausgestellt und berechtigen an allen aufgedruckten Schultagen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der, auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n). Wird eine Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, so gelten s'COOL-CARDS an den im Punkt „1.20 Schultage in Bayern“ genannten Schultagen.

4.4.2.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS, die sowohl für die Hin- und Rückfahrt beantragt, bzw. ausgestellt wurden, können durch Aufzahlung zu einer während eines Unterrichtsjahres an allen Tagen gültigen Mega s'COOL-CARD aufgewertet werden. Mega s'COOL-CARDS in Verbindung mit einer s'COOL-CARD für die Kernzone Salzburg gelten in der Kernzone Salzburg als Netzkarten. Sie können für einzelne Monate während eines Unterrichtsjahres erworben werden. Berufsschüler mit tageweisem Berufsschulbesuch erhalten keine Mega s'COOL-CARD.

Einzel gekaufte Aufzahlungskarten Mega s'COOL-CARD können zwischen der Einstiegs- und Ausstiegszone sowohl für alle durchfahrenen als auch für einzelne Zonen (= Teilstrecken), für die Kernzone Salzburg jedoch nur im Zusammenhang mit einer s'COOL-CARD mit Kernzonenberechtigung erworben werden und gelten im aufgedruckten Zeitraum bzw. einen Monat ab dem Entwertungszeitpunkt.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte Mega s'COOL-CARD im Feld „Kartenummer der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.4.3 LEHRLINGSFREIFAHRT

s'COOL-CARDS werden höchstens für den vom Lehrherrn bestätigten Zeitraum, maximal jedoch zwölf Monate ausgestellt und berechtigen während der Ausbildungszeit, an allen aufgedruckten Wochentagen, zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n).

Wird die Kernzone Salzburg sowohl auf dem Weg zwischen Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird und der betrieblichen Ausbildungsstätte als auch auf dem Weg zwischen Wohnort und Berufsschule befahren und erfolgt kein internatsmäßiger Schulbesuch, so gilt die s'COOL-CARD in der Kernzone Salzburg als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl an den aufgedruckten Gültigkeitstagen.

4.4.3.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS, die sowohl für die Hin- und Rückfahrt beantragt bzw. ausgestellt wurden, können durch Aufzahlung zu einer an allen Tagen gültigen Mega s'COOL-CARD aufgewertet werden. Mega s'COOL-CARDS, in Verbindung mit einer s'COOL-CARD für die Kernzone Salzburg, gelten in der Kernzone Salzburg als Netzkarten.

Einzel gekaufte Aufzahlungskarten Mega s'COOL-CARD können zwischen der Einstiegs- und Ausstiegszone sowohl für alle durchfahrenen als auch für einzelne Zonen (= Teilstrecken), für die Kernzone Salzburg jedoch nur im Zusammenhang mit einer s'COOL-CARD mit Kernzonenberechtigung erworben werden und gelten im aufgedruckten Zeitraum bzw. einen Monat ab dem Entwertungszeitpunkt.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte Mega s'COOL-CARD im Feld „Kartenummer“ der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.4.4 SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte für Schüler und Lehrlinge, mit der von 1. September bis zum 31. August des Folgejahres, alle Verbundlinien im Verbundraum genutzt werden können. SUPER s'COOL-CARDS gelten zusätzlich auf den Strecken „Salzburg nach Ried am Wolfgangsee“, „Salzburg nach Unterburgau am Attersee“, der gesamten Linie 150 von Salzburg nach Bad Ischl, der gesamten Linie 140 von Salzburg nach Mondsee, der gesamten Linie 156 von St. Gilgen nach Mondsee sowie der gesamten Linie 112 von Oberndorf nach Laufen.

Der Schüler oder Lehrling muss seinen Wohnort oder die Schule / den Ausbildungsbetrieb im Bundesland Salzburg haben.

Die SUPER s'COOL-CARD ist ausnahmslos online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> erhältlich und wird nach Bezahlung per Post an den Käufer gesendet. Die Ausgabe von SUPER s'COOL CARDS wird im „Anhang 12 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.5 SEMESTERTICKET FÜR STUDIERENDE „STUDENTCARD“

Ein Semesterticket „StudentCARD“ wird für den Verbundraum und den oberösterreichischen Teil des Tarifgebiets an Studierende ausgegeben. Studierende erhalten eine StudentCARD, sofern ihr Studienort im Bundesland Salzburg liegt und am 10. September des jeweiligen Studienjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag). Der genannte Stichtag gilt für das Wintersemester sowie das nachfolgende Sommersemester.

StudentCARDS sind nicht übertragbar und berechtigen im Wintersemester immer von 10. September bis 09. Februar und im Sommersemester von 10. Februar bis einschließlich 09. Juli zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb der auf der StudentCARD angeführten Zonen.

Die Ausgabe von StudentCARDS wird im „Anhang 13 Ausgabe eines Semesterticket“ beschrieben.

4.6 HANDY-TICKET

4.6.1 ALLGEMEINES

Die auf dem Display des mobilen Endgeräts (zum Beispiel „Smartphone“) angezeigte digitale Fahrkarte ersetzt die physische Verbundfahrkarte. Der Kaufprozess muss vor Fahrtantritt abgeschlossen sein und das gültige Handyticket auf dem Display ersichtlich sein.

Bei Fahrkartenkontrollen sind den Kontrollorganen Handytickets unaufgefordert vorzuweisen. Zur Überprüfung der Sicherheitsmerkmale hat der Kunde den Anweisungen des Kontrollorgans Folge zu leisten.

Personalisierte Handytickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe. Fehler beim Handy-Betrieb (z.B. Bedienungsfehler, leere Akkus etc.) sind vom Handybesitzer zu verantworten. In derartigen Fällen gilt der Handynutzer als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Fahrkarten, die über einen Onlineshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers.

Die Anbieter über die Handytickets bezogen werden können sind im Anhang „Anhang 4 Anbieter von Handytickets und Onlinetickets“ ersichtlich.

4.6.2 EINZELFAHRKARTE REGION

Einzelfahrkarten werden für Regionalzonen bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie berechtigen ab dem auf dem Display angeführten Gültigkeitszeitpunkt zu einer einfachen Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der angegebenen Zone(n). Die jeweilige Fahrt ist ehest möglich anzutreten; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.6.3 TAGESKARTE REGION

Tageskarten werden für Regionalzonen bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) an dem auf dem Display angeführten Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.6.4 WOCHENKARTE REGION

Wochenkarten werden für Regionalzonen bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) an sieben auf einander folgenden Kalendertagen im auf dem Display angeführten Zeitraum. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.6.5 MONATSKARTE REGION

Monatskarten werden für Regionalzonen bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) einen Monat im auf dem Display angeführten Zeitraum. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.6.6 STUNDENKARTE KERNZONE SALZBURG

Stundenkarten für die Kernzone Salzburg werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Diese berechtigen ab dem am Display angegebenen Zeitpunkt 60 Minuten lang zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Kernzone Stadt Salzburg. Die Fahrt muss innerhalb der Gültigkeit der Stundenkarte beendet sein.

4.6.7 24-STUNDENKARTE KERNZONE SALZBURG

24-Stundenkarten für die Kernzone Salzburg werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Diese berechtigen ab dem am Display angegebenen Zeitpunkt 24 Stunden lang zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Kernzone Salzburg. Die Fahrt muss innerhalb der Gültigkeit der 24-Stundenkarte beendet sein.

4.7 ONLINE TICKET

4.7.1 ALLGEMEINES

Online Tickets sind im Internet buchbar. Der Fahrausweis wird vom Kunden ausgedruckt.

Die Internetadressen, über die Onlinefahrausweise gebucht werden können, sind im „Anhang 4 Anbieter von Handytickets und Onlinetickets“ ersichtlich.

Online Tickets sind persönliche Fahrkarten. Sie lauten auf den oder die Namen der Reisenden, die beim Buchungsvorgang angegeben werden. Bei der Fahrkartenkontrolle weisen die auf der Fahrkarte angeführten Reisenden einen Lichtbildausweis mit Altersangabe vor.

Online Tickets sind auf den Namen des Inhabers lautend und nicht übertragbar. Reisen mehrere Personen mit einem Ticket, so muss zumindest der Inhaber namentlich auf dem Ticket angeführt sein und einen Lichtbildausweis mit Altersangabe mitführen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Online Tickets gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

4.7.2 EINZELFAHRT REGION

Einzelfahrkarten werden für Regionalzonen, bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie berechtigen, ab dem auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitszeitpunkt, zu einer einfachen Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der angegebenen Zone(n). Die jeweilige Fahrt ist ehest möglich anzutreten; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.7.3 TAGESKARTE REGION

Tageskarten werden für Regionalzonen, bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) an dem auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.7.4 WOCHENKARTE REGION

Wochenkarten werden für Regionalzonen, bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) an sieben auf einander folgenden Kalendertagen im auf der Fahrkarte angeführten Zeitraum. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.7.5 MONATSKARTE REGION

Monatskarten werden für Regionalzonen, bzw. für Regionalzonen in Kombination mit der Kernzone Salzburg ausgegeben. Sie gelten innerhalb der angegebenen Zone(n) einen Monat im auf der Fahrkarte angeführten Zeitraum. Die Geltungsdauer endet am Folgetag des letzten Gültigkeitstags um 03:00 Uhr morgens, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.7.6 STUNDENKARTE KERNZONE SALZBURG

Stundenkarten für die Kernzone Salzburg werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Diese berechtigen ab dem auf der Fahrkarte angegebenen Zeitpunkt 60 Minuten lang zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Kernzone Stadt Salzburg. Die Fahrt muss innerhalb der Gültigkeit der Stundenkarte beendet sein

4.7.7 24-STUNDENKARTE KERNZONE SALZBURG

24-Stundenkarten für die Kernzone Salzburg werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Diese berechtigen ab dem auf der Fahrkarte angegebenen Zeitpunkt 24 Stunden lang zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl in der Kernzone Salzburg. Die Fahrt muss innerhalb der Gültigkeit der 24-Stundenkarte beendet sein.

5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

5.1 ALLGEMEINES

Gegen Vorlage der angeführten Berechtigungsnachweise können im Salzburger Verkehrsverbund folgende Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt. Bei Kontrollen sind die entsprechenden Berechtigungsnachweise gemeinsam mit den ermäßigten Verbundfahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

5.2 KLEINKINDER UND KINDER

5.2.1 KLEINKINDER

Kinder bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Im Zweifelsfall ist das Geburtsdatum bzw. das Alter des Kindes nachzuweisen.

5.2.2 KINDER

Kinder von 6 Jahre bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum Minimum-Preis. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht.

Inhaber einer „4.3.6 Jahreskarte“ dürfen in ihrem Geltungsbereich, die in ihrem Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre kostenlos mitnehmen. Benötigt wird ein Familienpass, welcher in Punkt „5.4 Familien“ beschrieben wird.

5.3 JUGENDLICHE

Jugendliche von 15 Jahre bis 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum geförderten Jugend-Preis. Dieser Abgabepreis gilt im Tarifgebiet, jedoch nicht nach und von Deutschland. Das Alter ist durch Vorlage eines Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

5.4 FAMILIEN

Familien erhalten eine Fahrpreisermäßigung, wenn mindestens ein Familienpass-Inhaber und mindestens ein im Familienpass eingetragenes Kind gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen. Jeder Elternteil erhält gegen Vorweis eines gültigen Salzburger Familienpasses oder eines amtlich ausgestellten Familienpasses anderer österreichischer Bundesländer Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Alle mitreisenden im Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre werden unentgeltlich befördert, sofern von mindestens einem Familienpass-Inhaber eine Verbundfahrkarte zum Minimum-Preis gelöst wird.

Großeltern, Pflegeeltern oder sonstige Inhaber eines oben angeführten Familienpasses werden Eltern gleichgestellt.

5.5 SENIOREN

Senioren ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (ab dem 63. Geburtstag) erhalten gegen Vorweis einer gültigen „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“ in Verbindung mit einem Lichtbildausweis oder einer gültigen „ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior“ Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Senior-Preis. Eine vorläufige „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“ oder vorläufige „ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior“ ist ausschließlich mit einem Lichtbildausweis gültig.

5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Personen mit Behinderung erhalten Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, sofern die behinderte Person im Rollstuhl fährt bzw. deren Behindertenausweis auf den Bedarf einer Begleitperson hinweist und die Person mit Behinderung über eine gültige Fahrkarte verfügt.

5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Schwerkriegsbeschädigte erhalten gegen Vorweis eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die schwerkriegsbeschädigte Person über eine gültige Fahrkarte verfügt.

5.8 BLINDE

Blinde erhalten gegen Vorweis eines gültigen Behindertenausweises des Bundessozialamt oder eines Mitgliederausweis des Blindenverbandes Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die blinde Person über eine gültige Fahrkarte verfügt.

5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

5.9.1 KINDERGARTENGRUPPEN

Salzburger Kindergartengruppen werden, auch wenn einzelne Kinder sechs Jahre oder älter sind, nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebotes, unentgeltlich befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Bedingung ist eine auf den Reisetag datierte Bestätigung der Kindergartenleitung mit Unterschrift und Stempel, aus welcher die Anzahl der Kinder sowie Begleitpersonen und die Fahrtstrecke hervorgehen. Berechtigt sind ausschließlich Kindergärten im Bundesland Salzburg.

Begleitpersonen-Regelung:

- + Bis zu 10 Kindergartenkinder: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 11 - 20 Kindergartenkinder: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 21 - 30 Kindergartenkinder: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.9.2 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

Wenn Gruppen von mindestens zehn zu begleitenden Kindern oder Jugendlichen gemeinsam auf demselben Beförderungsweg reisen, werden die Kinder oder Jugendlichen zum Minimum-Preis befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Pro zehn gemeinsam zum Minimum-Preis reisenden Kindern oder Jugendlichen werden bis zu zwei Begleitpersonen unentgeltlich befördert. Bei Erwerb des Fahrscheins in den Regionalbussen ist der gesamte Fahrpreis durch eine Begleitperson zu entrichten.

Begleitpersonen-Regelung:

- + 10 - 19 Kinder- oder Jugendliche: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 20 - 29 Kinder- oder Jugendliche: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 30 - 39 Kinder- oder Jugendliche: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.10 TIERE

Für Hunde werden Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis sowie Kurzstreckenkarten, Wochen- und Monatskarten ausgegeben. Inhaber einer „4.3.6 Jahreskarte“ oder einer „4.3.7 Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ dürfen einen Hund im jeweiligen Geltungsbereich kostenlos mitführen.

Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut §39a Bundesbehindertengesetz, sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

Kleine ungefährliche Tiere dürfen in geeigneten Behältern unentgeltlich mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können.

Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften bei allen mitgeführten Tieren ist der Fahrgast verantwortlich.

6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH erstattet bei Fahrausweisen für Einzelfahrten bis vor dem ersten Geltungstag, bei Zeitfahrkarten innerhalb deren Geltungsdauer den Fahrpreis ganz oder teilweise, wenn der Fahrausweis nicht oder nur teilweise ausgenützt worden ist. Es gelten die unten stehenden Regeln.

Der Erstattungsbetrag wird entgeltfrei ausbezahlt, wenn die Verbundfahrkarte aus Gründen, die das Verkehrsunternehmen/die Verkehrsverbund Gesellschaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise genutzt worden ist.

Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt - außer in entsprechend begründeten Fällen - innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages auf Erstattung.

Alle Ansprüche auf Erstattung erlöschen, wenn sie bei der Verkehrsverbund Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer der Verbundfahrkarte folgenden Tag.

Sollten Verbundfahrkarten nicht bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückgegeben werden, sondern beim ausgebenden Verbundunternehmen, so werden die bei diesem Verkehrsunternehmen geltenden Erstattungsbestimmungen angewendet. Die nachfolgenden Punkte der Tarifbestimmungen finden diesfalls keine Anwendung.

Hinsichtlich der Erstattung- und Rückgabemodalitäten für Handytickets und Onlinetickets gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

6.1.1 RÜCKGABE EINER NOCH NICHT GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Bei Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte wird der Fahrpreis, abzüglich des Erstattungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“, erstattet. Bei Verschulden des Verkehrsunternehmens oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH wird von einem Erstattungsentgelt abgesehen.

6.1.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Zu beachten ist, dass bei einzelnen Fahrkartenarten das Bearbeitungsentgelt den zu erstattenden Geldbetrag übersteigen kann. Bereits gültige Verbundkarten für Einzelfahrten werden nicht erstattet. Zeitkarten werden wie folgt erstattet:

6.1.2.1 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis einer Vollpreis-Einzelfahrt zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 6 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Stundenkarten zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei Stundenkarten zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN 24-STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer 24-Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis von zwei Einzelfahrten Vollpreis zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer 24-Stundenkarte zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei einer 24-Stundenkarte zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.3 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN TAGESKARTE

Bei Rückgabe einer Tageskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis von zwei Einzelfahrten Vollpreis zum aktuell gültigen Tarif für die jeweilige Zone/Zonenanzahl gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, der zum Ausgabezeitpunkt gültige Einzelfahrkartenpreis in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer Tageskarte zum jeweiligen Senior-Preis, Jugend-Preis oder Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.4 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN WOCHENKARTE

Bei Rückgabe einer Wochenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis für jeden begonnenen Tag der Preis einer Vollpreis-Tageskarte für die jeweilige Zone/Zonenanzahl gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, der zum Ausgabezeitpunkt gültige Tageskartenpreis in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Für eine Wochenkarte welche ausschließlich in der Kernzone gültig ist, gilt als Referenzwert der Tarif einer 24-Stundenkarte Vollpreis zum Fahrzeugtarif.

6.1.2.5 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MONATSKARTE

Bei Rückgabe einer Monatskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, für jede angefangene Woche (sieben Tage), der Preis einer Wochenkarte für die jeweilige Zone/Zonenanzahl gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, der zum Ausgabezeitpunkt gültige Wochenkartenpreis in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.6 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MEGA S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer Mega-s'COOL-CARD wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, für jede begonnene Woche (sieben Tage) der Preis einer Wochenkarte für die jeweilige Zone/Zonenanzahl gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, der zum Ausgabezeitpunkt gültige Wochenkartenpreis in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.7 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN JAHRESKARTE

Bei Rückgabe einer Jahreskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages nicht der geförderte Abgabepreis, sondern der Verbundregelbeförderungspreis herangezogen. Details unter „Anhang 1 Fahrpreistabellen“. Es wird für jeden begonnenen Monat der Preis einer der zum Ausgabezeitpunkt gültigen Monatskarte für die jeweilige Zone/Zonenanzahl, gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

Es gilt der letzte Gültigkeitstag am Ende des Fließmonats als Stichtag. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert. Ein positiver Restwert wird ausnahmslos auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.

Bei der Rückgabe der Jahreskarte mit Abonnement-Variante kann es nach einer Rückgabe zu weiteren Abbuchungen kommen. Bei Abonnement-Karten fällt zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ an.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.8 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN SENIORENNETZKARTE

Bei Rückgabe einer Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages für jeden begonnenen Monat jeweils ein Viertel des Jahres-Abonnement-Preises (= 75,00 €) in Abzug gebracht. Bei Einmalzahlung im Voraus wird ein Erstattungsbetrag ausnahmslos auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.

Für die Rückverrechnung gilt der letzte Gültigkeitstag am Ende des Fließmonats als Stichtag. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.9 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer s'COOL-CARD wird der in der darin enthaltene Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 nicht rückerstattet.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit der s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die s'COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen.

6.1.2.10 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN SUPER S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer SUPER s'COOL-CARD wird der darin enthaltene Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 nicht rückerstattet.

Für jeden begonnenen Monat werden € 6,37 (1/12 von € 76,40) vom Gesamtbetrag abgezogen. Zusätzlich ist ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der SUPER s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit der SUPER s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die SUPER s'COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.11 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN STUDENTCARD

Bei Rückgabe einer StudentCARD wird vom Abgabepreis für jede begonnene Woche (sieben Tage) der Preis einer Wochenkarte für die jeweilige Zone/Zonenanzahl, gegebenenfalls mit oder ohne Kernzonenzuschlag, der zum Ausgabezeitpunkt gültige Wochenkartenpreis in Abzug gebracht und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der StudentCARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung StudentCARD“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit der StudentCARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die StudentCARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.2 ENTGELTE

6.2.1 AUSGABEZUSCHLAG IN ZÜGEN

Bei Ausgabe von Fahrausweisen in Zügen, trotz vorhandener besetzter Ausgabestelle im Zustiegsbahnhof, kann ein Entgelt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben werden. Dies gilt auch bei nicht durchgeführter Entwertung trotz vorhandener Entwertungsmöglichkeit im Zustiegsbahnhof.

6.2.2 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

Wird ein Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt, sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens bzw. gemäß „Anhang 2 Entgelte“. Kann der Fahrgast einer sofortigen Zahlung nicht nachkommen, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Die Bezahlung des Kontrollentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag beim jeweiligen Verbundunternehmen oder bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines persönlichen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines persönlichen Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Verbundtarifes. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Nachweis nicht anerkannt. Personen unter 14 Jahren haben abhängig von Alter, Ursache und Einsichtsfähigkeit Anspruch auf Reduktion oder Erlass des erhöhten Beförderungsentgelts!

Offene Forderungen werden von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder dem betroffenen Verkehrsunternehmen schriftlich eingefordert. Kunden können dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat

nach Ausstellung der Forderung Einspruch erheben. Diesfalls wird die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. das betroffene Verkehrsunternehmen eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Einspruch abgeben. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruches erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.

Kontrollorgane haben sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen. Sollte das Kontrollorgan eine Verbundfahrkarte einziehen, so erfolgt dies gegen Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung.

Pflichten des Fahrgastes:

- + Fahrgäste müssen bis zum Ende der Fahrt im Besitz eines Fahrausweises sein und diesen bis zum Verlassen des Bahn- bzw. Bussteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufbewahren,
- + Fahrgäste müssen Ihren Fahrausweis den Bediensteten der Verkehrsunternehmen oder den von ihnen beauftragten Kontrollorganen selbstständig zur Überprüfung vorweisen und aushändigen und erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitwirken.

6.2.3 ERSATZAUSSTELLUNGSENTGELT

Für beschädigte und unbrauchbar gewordene Jahreskarten, s'COOL-CARDS, SUPER s'COOL-CARDS und StudentCARDS wird nach Bezahlung der im „Anhang 2 Entgelte“ vorgesehenen Ersatzausstellungsentgelts eine Ersatzkarte ausgestellt.

6.2.4 ZAHLUNGSMITTEL

Für die Entgegennahme von Bargeld, Kartenzahlungsmittel sowie Kundenkarten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verbundunternehmen bzw. der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- + Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste, Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung.
- + Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz - und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Stammfassung: Bundesgesetzblatt II Nr. 47/2001
- + Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliiniengesetz)
- + Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999)
- + Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz 2015

7.2 ANWENDUNGSBEREICHE DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR

Es gilt die Verordnung 181/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr. Die Fahrgastrechte betreffen sowohl den Gelegenheitsverkehr und den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke unter 250 km (in eingeschränktem Umfang) als auch den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke ab 250 km (in uneingeschränktem Umfang). Die Verordnung enthält beispielsweise die Rechte der Fahrgäste bei Unfällen, im Besonderen Entschädigungen und Hilfeleistungen nach solchen, besondere Rechte für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder die Informationspflicht der Fahrgäste bei Annullierungen oder Verspätungen bzw. etwaige Erstattungen bei solchen.

Nähere Informationen zu den Fahrgastrechten und der Geltendmachung allfälliger Ansprüche befinden sich in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN

7.3.1 ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH

Bei s'COOL-CARDS, SUPER s'COOL-CARDS, StudentCARDS sowie bei Seniorennetzwerken „edelweiß ticket“ besteht kein Entschädigungsanspruch.

7.3.1.1 FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG EINER JAHRESKARTE

Als Besitzer einer Jahreskarte haben Sie im Fall von vermehrten Zugverspätungen bzw. Zugausfällen (ausgenommen Stadtverkehre) Anspruch auf Entschädigung. Mehr Informationen zu den Fahrgastrechten finden Sie auf der Homepage der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bzw. unter <https://www.passagier.at/>

Für die Inanspruchnahme der Entschädigung müssen sich Bahnkunden an den Verkehrsverbund bzw. das Bahnunternehmen wenden.

7.3.1.2 FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI EINER WOCHEN- UND MONATSKARTE

Die Bahnunternehmen (ÖBB-Personenverkehr AG, die Salzburger Lokalbahn, die Bayerische Oberlandbahn GmbH – MERIDIAN, die Berchtesgadener Landbahn Ges.m.b.H., die DB Regio AG – Regio Oberbayern und die Steiermarkbahn und Bus GmbH) zahlen an Wochen- und Monatskartenbesitzer bei entsprechenden Zugverspätungen bzw. Zugausfällen Entschädigungen.

Die Modalitäten für die Auszahlung der Verspätungsentschädigung bei diesen Zeitkarten sind in den Tarifbestimmungen der jeweiligen Eisenbahnunternehmen geregelt. Details befinden sich jeweils beim betroffenen Bahnunternehmen unter <https://www.oebb.at/>, <https://www.salzburg-ag.at/>, <https://www.meridian-bob-brb.de/>, <https://www.blb.info/>, <https://www.regio-oberbayern.de/> und <http://www.stlb.at/>.

7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK

Beschwerden können entweder direkt an die Verkehrsunternehmen siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“ oder an die Beschwerdestelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gerichtet werden:

Per Mail: feedback@salzburg-verkehr.at
Online: Über das Beschwerdeformular auf <https://www.salzburg-verkehr.at/>
Postanschrift: Salzburger Verkehrsverbund GmbH
Schallmooser Hauptstraße 10 | 5020 Salzburg
Postfach 74 | 5027 Salzburg
Telefonisch: +43 (0)662 875787

Bei Streitfällen im Bahnverkehr kann zudem die Schlichtungsstelle „Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte“ kontaktiert werden.

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens bzw. des Verkehrsverbundes nicht einverstanden sind, können sich an die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen (z. B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular, <https://www.apf.gv.at>, ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post.

Postanschrift: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
Fachbereich Bahn
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
Telefonisch: +43 (0)1 5050707 710

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Tarifbestimmungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN

FAHRPREISTABELLE 1A – REGIONALVERKEHR INNERHALB ÖSTERREICHS

Zonen	Einzelfahrt Vollpreis	Einzelfahrt Senior 4)	Einzelfahrt Jugend 3)	Einzelfahrt Minimum	Tageskarte Vollpreis	Tageskarte Senior 4)	Tageskarte Jugend 3)	Tageskarte Minimum	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarten Verbundregelbeförderungspreis	Jahreskarten Abgabepreis BAR 1)	Jahreskarte Abonnement Ausgabepreis 1) 2)
1	2,10 €	1,70 €	1,50 €	1,10 €	4,20 €	3,40 €	2,90 €	2,20 €	11,30 €	41,00 €	410,00 €	330,00 €	345,00 €
2	2,60 €	2,00 €	1,80 €	1,30 €	5,20 €	4,00 €	3,60 €	2,60 €	13,00 €	47,00 €	470,00 €	350,00 €	365,00 €
3	3,70 €	2,90 €	2,60 €	1,90 €	7,40 €	5,70 €	5,10 €	3,80 €	16,70 €	59,00 €	590,00 €	460,00 €	475,00 €
4	4,70 €	3,80 €	3,30 €	2,40 €	9,40 €	7,50 €	6,60 €	4,80 €	21,20 €	74,00 €	740,00 €	570,00 €	585,00 €
5	5,80 €	4,60 €	4,10 €	2,90 €	11,60 €	9,30 €	8,10 €	5,80 €	24,40 €	86,00 €	860,00 €	675,00 €	690,00 €
6	6,90 €	5,50 €	4,80 €	3,50 €	13,80 €	11,00 €	9,70 €	7,00 €	28,30 €	99,00 €	990,00 €	780,00 €	795,00 €
7	7,90 €	6,30 €	5,50 €	4,00 €	15,80 €	12,60 €	11,10 €	8,00 €	32,40 €	112,00 €	1.120,00 €	890,00 €	905,00 €
8	8,90 €	7,10 €	6,20 €	4,50 €	17,80 €	14,20 €	12,50 €	9,00 €	34,70 €	122,00 €	1.220,00 €	980,00 €	995,00 €
9	9,90 €	7,90 €	6,90 €	5,00 €	19,80 €	15,80 €	13,90 €	10,00 €	38,60 €	135,00 €	1.350,00 €	1.072,00 €	1.087,00 €
10	10,80 €	8,60 €	7,60 €	5,40 €	21,60 €	17,30 €	15,10 €	10,80 €	40,00 €	140,00 €	1.400,00 €	1.130,00 €	1.145,00 €
11	11,70 €	9,40 €	8,20 €	5,90 €	23,40 €	18,70 €	16,40 €	11,80 €	42,10 €	148,00 €	1.480,00 €	1.185,00 €	1.200,00 €
12	12,60 €	10,20 €	8,80 €	6,30 €	25,20 €	20,20 €	17,70 €	12,60 €	45,40 €	159,00 €	1.590,00 €	1.270,00 €	1.285,00 €
13	13,60 €	11,00 €	9,50 €	6,80 €	27,20 €	21,60 €	19,10 €	13,60 €	47,60 €	167,00 €	1.670,00 €	1.335,00 €	1.350,00 €
14	14,60 €	11,70 €	10,20 €	7,30 €	29,20 €	23,00 €	20,50 €	14,60 €	48,90 €	172,00 €	1.720,00 €	1.365,00 €	1.380,00 €
15	15,30 €	12,20 €	10,70 €	7,70 €	30,60 €	24,20 €	21,40 €	15,40 €	50,50 €	177,00 €	1.770,00 €	1.395,00 €	1.410,00 €
16	15,90 €	12,70 €	11,10 €	8,00 €	31,80 €	25,40 €	22,40 €	16,00 €	52,50 €	184,00 €	1.840,00 €	1.400,00 €	1.415,00 €
17	16,40 €	13,10 €	11,50 €	8,20 €	32,80 €	26,20 €	23,00 €	16,40 €	54,10 €	190,00 €	1.840,00 €		
18	16,90 €	13,50 €	11,80 €	8,50 €	33,80 €	27,00 €	23,70 €	17,00 €	55,80 €	196,00 €	1.840,00 €		
19	17,40 €	13,90 €	12,20 €	8,70 €	34,80 €	27,80 €	24,40 €	17,40 €	57,40 €	201,00 €	1.840,00 €		
20	17,90 €	14,30 €	12,50 €	9,00 €	35,80 €	28,60 €	25,10 €	18,00 €	59,10 €	207,00 €	1.840,00 €		
21	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
22	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
23	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
24	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
25	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
26	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
27	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
28	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
29	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
30	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
31	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
32	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
33	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
34	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
35	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
36	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
37	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
38	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
39	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
40	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		
41	18,40 €	14,70 €	12,90 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	25,80 €	18,40 €	60,70 €	213,00 €	1.840,00 €		

Ab 16 Zonen (1.400,00 €)
Netzkarte für den Verbundraum
ohne Kernzone

Ab 16 Zonen (1.415,00 €)
Netzkarte für den Verbundraum
ohne Kernzone

FAHRPREISTABELLE 1B – AUFPREIS FÜR DIE ERSTE ZONE UM DIE KERNZONE

Einzelfahrt Vollpreis.....	1,40 €	Einzelfahrt Jugend 3).....	1,00 €
Einzelfahrt Senior 4).....	1,10 €	Einzelfahrt Minimum	0,70 €

- 1) Abgabepreis enthält eine Förderung des Umweltressort des Landes in Höhe von zirka 20%
- 2) Abgabepreis für Abonnement-Jahreskarten mit Bezahlung in monatlichen Teilbeträgen
- 3) Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen.
- 4) Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-Vorteilscard Senior oder gültiger ÖBB-Österreichcard Senior.

FAHRPREISTABELLE 2 – KERNZONE SALZBURG

EINZELFAHRKARTEN UND 24-STUNDENKARTEN IM FAHRZEUGVERKAUF

Einzelfahrt Vollpreis	2,70 €	24-Stundenkarte Vollpreis	6,00 €
Einzelfahrt Senior ⁴⁾	2,10 €	24-Stundenkarte Senior ⁴⁾	4,80 €
Einzelfahrt Jugend ³⁾	1,80 €	24-Stundenkarte Jugend ³⁾	4,20 €
Einzelfahrt Minimum	1,40 €	24-Stundenkarte Minimum	3,00 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN BEI BLOCKABGABE (1 BLOCK = 5 STÜCK FAHRKARTEN)

Einzelfahrt Vollpreis	1,90 €	Einzelfahrt Minimum	0,90 €
Einzelfahrt Senior ⁴⁾	1,50 €	Kurzstreckenkarte	1,10 €
Einzelfahrt Jugend ³⁾	1,30 €	Einzelfahrt 09/17	1,60 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN EINZELABGABE

24-Stundenkarte Vollpreis	4,00 €	24-Stundenkarte Jugend ³⁾	2,80 €
24-Stundenkarte-Senior ⁴⁾	3,20 €	24-Stundenkarte Minimum	2,00 €

AUTOMATEN / HANDY / INTERNET

Stundenkarte Vollpreis	2,00 €	24-Stundenkarte Vollpreis	4,00 €
Stundenkarte Senior ⁴⁾	1,60 €	24-Stundenkarte Senior ⁴⁾	3,20 €
Stundenkarte Jugend ³⁾	1,40 €	24-Stundenkarte Jugend ³⁾	2,80 €
Stundenkarte Minimum	1,00 €	24-Stundenkarte Minimum	2,00 €

ZEITKARTEN

Wochenkarte	16,40 €	Monatskarte	55,00 €
Jahreskarte		Verbundregelbeförderungspreis	529,00 €
Nicht Übertragbar ¹⁾ Abgabepreis	365,00 €	Nicht Übertragbar Abonnement ¹⁾ Abgabepreis	380,00 €
Übertragbar ¹⁾ Abgabepreis	465,00 €	Übertragbar Abonnement ¹⁾ Abgabepreis	480,00 €

STUDENTEN / SCHÜLER / LEHRLINGE

StudentCARD Preis vor Zusatzförderung	129,40 €	Mega s'COOL-CARD	5,80 €
StudentCARD ²⁾ Abgabepreis	125,00 €		

KERNZONENZUSCHLÄGE

Einzelfahrt Vollpreis	1,30 €	Wochenkarte	5,20 €
Einzelfahrt Senior ⁴⁾	1,00 €	Monatskarte	18,00 €
Einzelfahrt Jugend ³⁾	0,90 €	Jahreskarte Verbundregelbeförderungspreis ..	174,30 €
Einzelfahrt Minimum	0,70 €	Jahreskarte ¹⁾ Abgabepreis	139,00 €
Tageskarte Vollpreis	2,30 €	StudentCARD Preis vor Zusatzförderung	42,30 €
Tageskarte Senior ⁴⁾	1,90 €	StudentCARD ²⁾ Abgabepreis	41,00 €
Tageskarte Jugend ³⁾	1,60 €	Mega s'COOL-CARD	4,30 €
Tageskarte Minimum	1,20 €		

¹⁾ Gesamtpreis enthält eine Förderung des Umweltressort des Landes sowie der Stadt Salzburg

²⁾ Abgabepreis enthält eine Zusatzförderung des Landes Salzburg

³⁾ Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen.

⁴⁾ Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-Vorteilscard Senior oder gültiger ÖBB-Österreichcard Senior.

FAHRPREISTABELLE 3 – GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR

Zonen	Einzelfahrt Vollpreis	Einzelfahrt Senior 4)	Einzelfahrt Minimum	Tageskarte Vollpreis	Tageskarte Senior 4)	Tageskarte Minimum	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarten Verbundregelbeförderungspreis	Jahreskarten Abgabepreis BAR 1)	Jahreskarte Abonnement Ausgabepreis 1) 2)
1	2,10 €	1,70 €	1,10 €	4,20 €	3,40 €	2,20 €	16,00 €	44,00 €	440,00 €	344,00 €	359,00 €
2	2,60 €	2,00 €	1,30 €	5,20 €	4,00 €	2,60 €	19,00 €	60,00 €	600,00 €	469,00 €	484,00 €
3	3,70 €	2,90 €	1,90 €	7,40 €	5,70 €	3,80 €	26,00 €	77,00 €	770,00 €	602,00 €	617,00 €
4	4,70 €	3,80 €	2,40 €	9,40 €	7,50 €	4,80 €	32,00 €	93,00 €	930,00 €	726,00 €	741,00 €
5	5,80 €	4,60 €	2,90 €	11,60 €	9,30 €	5,80 €	37,00 €	111,00 €	1.110,00 €	869,00 €	884,00 €
6	6,90 €	5,50 €	3,50 €	13,80 €	11,00 €	7,00 €	40,00 €	120,00 €	1.200,00 €	945,00 €	960,00 €
7	7,90 €	6,30 €	4,00 €	15,80 €	12,60 €	8,00 €	42,00 €	136,00 €	1.360,00 €	1.065,00 €	1.080,00 €
8	8,90 €	7,10 €	4,50 €	17,80 €	14,20 €	9,00 €	45,00 €	152,00 €	1.520,00 €	1.193,00 €	1.208,00 €
9	9,90 €	7,90 €	5,00 €	19,80 €	15,80 €	10,00 €	47,00 €	160,00 €	1.600,00 €	1.258,00 €	1.273,00 €
10	10,80 €	8,60 €	5,40 €	21,60 €	17,30 €	10,80 €	49,00 €	175,00 €	1.750,00 €	1.372,00 €	1.387,00 €
11	11,70 €	9,40 €	5,90 €	23,40 €	18,70 €	11,80 €	52,00 €	185,00 €	1.850,00 €	1.453,00 €	1.468,00 €
12	12,60 €	10,20 €	6,30 €	25,20 €	20,20 €	12,60 €	54,00 €	191,00 €	1.910,00 €	1.502,00 €	1.517,00 €
13	13,60 €	11,00 €	6,80 €	27,20 €	21,60 €	13,60 €	56,00 €	198,00 €	1.980,00 €	1.550,00 €	1.565,00 €
14	14,60 €	11,70 €	7,30 €	29,20 €	23,00 €	14,60 €	58,00 €	204,00 €	2.040,00 €	1.599,00 €	1.614,00 €
15	15,30 €	12,20 €	7,70 €	30,60 €	24,20 €	15,40 €	59,00 €	210,00 €	2.100,00 €	1.648,00 €	1.663,00 €
16	15,90 €	12,70 €	8,00 €	31,80 €	25,40 €	16,00 €	59,00 €	216,00 €	2.160,00 €	1.697,00 €	1.712,00 €
17	16,40 €	13,10 €	8,20 €	32,80 €	26,20 €	16,40 €	61,00 €	220,00 €	2.200,00 €	1.729,00 €	1.744,00 €
18	16,90 €	13,50 €	8,50 €	33,80 €	27,00 €	17,00 €	62,00 €	224,00 €	2.240,00 €	1.754,00 €	1.769,00 €
19	17,40 €	13,90 €	8,70 €	34,80 €	27,80 €	17,40 €	62,00 €	226,00 €	2.260,00 €	1.770,00 €	1.785,00 €
20	17,90 €	14,30 €	9,00 €	35,80 €	28,60 €	18,00 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
21	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
22	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
23	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
24	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
25	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
26	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
27	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
28	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
29	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
30	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
31	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
32	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
33	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
34	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
35	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
36	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
37	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
38	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
39	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
40	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €
41	18,40 €	14,70 €	9,20 €	36,80 €	29,40 €	18,40 €	63,00 €	228,00 €	2.280,00 €	1.786,00 €	1.801,00 €

- 1) Abgabepreis enthält eine Förderung des Umweltressort des Landes
- 2) Abgabepreis für Abonnement-Jahreskarten mit Bezahlung in monatlichen Teilbeträgen
- 4) Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-Vorteilscard Senior oder gültiger ÖBB-Österreichcard Senior.

Einzelfahrten oder Tageskarten zum Jugend-Preis gibt es im grenzüberschreitenden Verkehr nicht.

FAHRPREISTABELLE 4 – SCHÜLER UND LEHRLINGE

MEGA S'COOL-CARD

Spalte 1: Zonen

Spalte 2: Mega s'COOL-CARD Schüler

Spalte 3: Mega s'COOL-CARD Lehrlinge

1	€ 4,20	€ 4,20	15	€ 30,60	€ 30,60	29	€ 36,80	€ 36,80
2	€ 5,20	€ 5,20	16	€ 31,80	€ 31,80	30	€ 36,80	€ 36,80
3	€ 7,40	€ 7,40	17	€ 32,80	€ 32,80	31	€ 36,80	€ 36,80
4	€ 9,40	€ 9,40	18	€ 33,80	€ 33,80	32	€ 36,80	€ 36,80
5	€ 11,60	€ 11,60	19	€ 34,80	€ 34,80	33	€ 36,80	€ 36,80
6	€ 13,80	€ 13,80	20	€ 35,80	€ 35,80	34	€ 36,80	€ 36,80
7	€ 15,80	€ 15,80	21	€ 36,80	€ 36,80	35	€ 36,80	€ 36,80
8	€ 17,80	€ 17,80	22	€ 36,80	€ 36,80	36	€ 36,80	€ 36,80
9	€ 19,80	€ 19,80	23	€ 36,80	€ 36,80	37	€ 36,80	€ 36,80
10	€ 21,60	€ 21,60	24	€ 36,80	€ 36,80	38	€ 36,80	€ 36,80
11	€ 23,40	€ 23,40	25	€ 36,80	€ 36,80	39	€ 36,80	€ 36,80
12	€ 25,20	€ 25,20	26	€ 36,80	€ 36,80	40	€ 36,80	€ 36,80
13	€ 27,20	€ 27,20	27	€ 36,80	€ 36,80	41	€ 36,80	€ 36,80
14	€ 29,20	€ 29,20	28	€ 36,80	€ 36,80			

SUPER S'COOL-CARD

SUPER s'COOL-CARD.....96,00 €

FAHRPREISTABELLE 5 – STUDENTEN

Spalte 1: Zonen

Spalte 2: Preis vor Zusatzförderung

Spalte 3: StudentCARD Abgabepreis, diese enthält eine Zusatzförderung des Landes Salzburg

1	€ 98,40	€ 92,00	15	€ 420,00	€ 268,00	29	€ 506,40	€ 268,00
2	€ 108,00	€ 99,00	16	€ 436,80	€ 268,00	30	€ 506,40	€ 268,00
3	€ 139,20	€ 129,00	17	€ 451,20	€ 268,00	31	€ 506,40	€ 268,00
4	€ 172,80	€ 159,00	18	€ 465,60	€ 268,00	32	€ 506,40	€ 268,00
5	€ 201,60	€ 193,00	19	€ 477,60	€ 268,00	33	€ 506,40	€ 268,00
6	€ 232,80	€ 218,00	20	€ 492,00	€ 268,00	34	€ 506,40	€ 268,00
7	€ 264,00	€ 243,00	21	€ 506,40	€ 268,00	35	€ 506,40	€ 268,00
8	€ 288,00	€ 268,00	22	€ 506,40	€ 268,00	36	€ 506,40	€ 268,00
9	€ 321,60	€ 268,00	23	€ 506,40	€ 268,00	37	€ 506,40	€ 268,00
10	€ 333,60	€ 268,00	24	€ 506,40	€ 268,00	38	€ 506,40	€ 268,00
11	€ 350,40	€ 268,00	25	€ 506,40	€ 268,00	39	€ 506,40	€ 268,00
12	€ 379,20	€ 268,00	26	€ 506,40	€ 268,00	40	€ 506,40	€ 268,00
13	€ 398,40	€ 268,00	27	€ 506,40	€ 268,00	41	€ 506,40	€ 268,00
14	€ 408,00	€ 268,00	28	€ 506,40	€ 268,00			

FAHRPREISTABELLE 6 – SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Seniorennetz Karte Einmalzahler.....299,00 €

Seniorennetz Karte Abonnement (12 x 25,00 €) 300,00 €

ANHANG 2 ENTGELTE

Erstattungsentgelt je Verbundfahrkarte.....	€ 5,00
Bearbeitungsentgelt einer Abonnement-Jahreskarte	€ 15,00
Ersatzausstellungsentgelt	€ 10,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 85,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofortiger Bezahlung	€ 75,00

Angaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEGEBENE VERBUNDFAHRKARTEN

Verbundfahrkarten, welche im Regionalverkehr exklusiv ausgegeben werden.

Fahrkartengattung Verbundtarif	*) Ersetzt folgende Unternehmenstarife im Verbundraum
Einzelfahrt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeltarif Kraftfahrlinienverkehr ▪ Vollpreis Einzelfahrt ÖBB
Einzelfahrt Senior <i>(vor 10/12/2017 Einzelfahrt ermäßigt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Senioren ▪ Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Einzelfahrt Minimum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ **) Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerekriegsbeschädigte ▪ **) Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerekriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Einzelfahrt Kinder“
Tageskarte Vollpreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr ▪ Hin- und Rückfahrkarte Vollpreis ÖBB
Tageskarte Senior <i>(vor 10/12/2017 Tageskarte ermäßigt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Senioren ▪ Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Tageskarte Minimum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ **) Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerekriegsbeschädigte ▪ **) Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwerekriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Hin- und Rückfahrkarte Kinder“
Wochenkarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 und 7 Tage-Wochenstreckenkarte Kraftfahrlinienverkehr ▪ Turnuskarte für Arbeitnehmer ▪ Wochenstreckenkarte ÖBB
Monatskarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monatsstreckenkarte ÖBB
Jahreskarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresstreckenkarte ÖBB

*) Fahrkarten in Kombination mit einem Kernzonenzuschlag werden nur zum Verbundtarif ausgegeben.

**) Familienermäßigung nur bei Deckungsgleichheit Verbundtarif/Unternehmenstarif

ANHANG 4 ANBIETER VON HANDYTICKETS UND ONLINETICKETS

ANBIETER VON HANDYTICKETS IM SALZBURGER VERKEHRSVERBUND

- ÖBB-Personenverkehr AG
<https://www.oebb.at/>
- Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg
<https://www.salzburg-verkehr.at/>
- Salzburg-AG, Bayerhamerstraße 16, A - 5020 Salzburg
<https://www.salzburg-ag.at/verkehr/>

ANBIETER VON ONLINETICKETS IM SALZBURGER VERKEHRSVERBUND

- ÖBB-Personenverkehr AG
<https://www.oebb.at/>
- Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg
https://www.salzburg-verkehr.at

ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN

Albus.....	Julius-Welser Straße 8, 5020 Salzburg Tel.: +43 / (0)662 / 424 000 http://www.albus.at/
Blaguss.....	Richard-Strauss Straße 32, 1230 Wien Tel.: +43 (0)1 / 610 900 https://www.blaguss.at/de
Fischwenger.....	Irrsdorf 100, 5204 Straßwalchen Tel.: +43 (0) 6215 / 8540 https://www.fischwenger.at/
Hogger.....	Traunsteiner Straße 7, D-83395 Freilassing Tel.: +49 (0)8654 / 576 330 http://www.hogger.de/
Lackner.....	Schareckstraße 15, 5640 Bad Gastein Tel.: +43 (0)6434 / 282 30 http://www.lackner-reisen.com/
Autobusbetrieb Marazeck.....	Julius-Welser Straße 8, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 424 000
Neu Touristik.....	Werksgelände 29, 5500 Mitterberghütten Tel.: +43 (0)6462 / 331 10 http://www.neutouristik.at/
Salzburg AG (Obus).....	Alpenstraße 91, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 448 015 00 https://www.salzburg-ag.at/verkehr/obus/
ÖBB-Postbus GmbH.....	Andreas-Hofer Straße 9, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 451138 https://www.postbus.at/de/
Rettenbacher.....	Griesstraße 5, 5450 Werfen Tel.: +43 (0)6468 / 5252
Regionalverkehr Oberbayern.....	Im Stangenwald 1, D-83483 Bischofswiesen Tel.: +49 (0)8652 / 944 80 http://www.rvo-bus.de/oberbayernbus/view/index.shtml
Schmid Busreisen.....	Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen Tel.: +43 (0)664 / 3406 500 http://www.schmidbus.at/
Schwab.....	Gangsteig 15, 5082 Grödig Tel.: +43 (0)6246 / 724 92 http://www.schwab-reisen.at/
Blaguss Alps GmbH.....	Vogelweiderstraße 30, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 650 000 https://www.blaguss.at/de

Steiermarkbahn und Bus GmbH	Eggenberger Straße 20, 8020 Graz Tel.: +43 (0)316 / 812 581 – 0 http://www.stlb.at/
Tanzberger.....	Lidaunstraße 14, 5324 Faistenau Tel.: +43 (0)664 / 323 40 70 http://www.tanzberger.at/
Vorderegger Reisen GmbH & Co. KG.....	Schlossplatz 2, 5700 Zell am See Tel.: +43 (0)6542 / 700 16 https://www.vorderegger.at/
Bayerische Oberlandbahn – MERIDIAN	Bahnhofplatz 9, D-83607 Holzkirchen Tel.: +49 (0)8024 / 9971 -71 https://www.meridian-bob-brb.de/
Berchtesgadener Land Bahn.....	Hermann-Löns Straße 4, D-83395 Freilassing Tel.: +43 (0)662 / 44 801 500 (Österreich) Tel.: +49 (0)180 / 123 123 6 *) (Deutschland) *) Kostenpflichtige Servicenummer https://www.blb.info/
DB Südostbayernbahn	Bischof-v.-Ketteler Straße 1, D-84453 Mühldorf Tel.: +49 (0)1805 / 996 633 *) *) Kostenpflichtige Servicenummer http://www.suedostbayernbahn.de/
ÖBB Personenverkehr AG.....	Engelbert-Weiß Weg 2, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)5 / 17 17 https://www.oebb.at/
Salzburg AG (Pinzgauer Lokalbahn)	Brucker Bundesstraße 21, 5700 Zell am See Tel.: +43 (0)6542 / 57500 – 5952 http://www.pinzgauer-lokalbahn.info/
Salzburg AG (Salzburger Lokalbahn)	Plainstraße 70, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 4480 – 1500 https://www.salzburg-ag.at/verkehr/salzburger-lokalbahn/

Alle Angaben ohne Gewähr!

ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN

SCHIENE PERSONENNAHVERKEHR

Verbundlinie Nummer	Kursbuch-strecke	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
S1	210	Salzburg AG Salzburger Lokalbahn	Salzburg Hauptbahnhof - Bürmoos - Lamprechtshausen	ja
S11	210	Salzburg AG Salzburger Lokalbahn	(Salzburg Hauptbahnhof) - Bürmoos - St. Georgen - Ostermiething	ja
S2	101	Österreichische Bundesbahnen	*Freilassing - Salzburg - Steindorf b. Straßwalchen - Straßwalchen	ja
S3	200 954	Österreichische Bundesbahnen Berchtesgadener Land Bahn	Saalfelden - Zell am See - Schwarzach-St. Veit - Bischofshofen - Golling-Abtenau - Salzburg Hauptbahnhof - Salzburg Lieferung - *Freilassing - *Bad Reichenhall	ja
S4	954	Berchtesgadener Land Bahn	(Salzburg Hauptbahnhof) - *Freilassing - *Bad Reichenhall - *Berchtesgaden	ja
(S6)	201	Österreichische Bundesbahnen	Saalfelden - *Hochfilzen - **Wörgl - **Innsbruck	ja
230	230	Salzburg AG Pinzgauer Lokalbahn	Zell am See - Mittersill - Krimml	ja
630	630	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg - Kendlbruck - **Murau - **Unzmarkt	ja
	101	Österreichische Bundesbahnen	(*Freilassing) - Salzburg - Straßwalchen - *Oberhofen-Zell am Moos - *Pöndorf - *Vöcklamarkt - *Vöcklabruck - *Attnang-Puchheim - **Wels - **Linz	ja
	170	Österreichische Bundesbahnen	*Attnang-Puchheim - **Gmunden - **Ebensee - *Mitterweißenbach - *Bad Ischl - *Obertraun - *Koppenbrüllerhöhle - **Bad Aussee - **Stainach-Irdning	ja
	172	Österreichische Bundesbahnen	*Vöcklabruck - *Kammer-Schörfling	ja
	190	Österreichische Bundesbahnen	*Freilassing – Salzburg - Neumarkt Köstendorf - Straßwalchen West - *Friedburg - *Braunau am Inn	ja
	200	Österreichische Bundesbahnen	*Freilassing - Salzburg Hauptbahnhof - Bischofshofen - Schwarzach-St. Veit - Zell am See - Saalfelden	ja
	220	Österreichische Bundesbahnen	Salzburg Hauptbahnhof - Bischofshofen - Schwarzach-St. Veit - Bad Gastein - Böckstein - **Mallnitz-Obervellach - **Spittal-Millstättersee - **Villach - **Klagenfurt	ja
	250	Österreichische Bundesbahnen	Bischofshofen - Radstadt – Mandling - **Selzthal - **Leoben	ja
	945	Südbayernbahn	Salzburg Hauptbahnhof - Salzburg Taxham-Europark - *Freilassing - *Laufen - **Mühldorf - **Landshut	ja
	951	Bayerische Oberlandbahn	Salzburg Hauptbahnhof - *Freilassing - *Teisendorf - **Traunstein - **Rosenheim - **München	ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

***) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: OBUS

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
1			Salzburg AG Obus	Klessheim - Zentrum - Hbf - Messe	ja
2			Salzburg AG Obus	Walsertal - Salzburg Airport - Hbf - Obernigl	ja
3			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Zentrum - Hbf - Salzburg Nord	ja
4			Salzburg AG Obus	Mayrwies - Schallmoos - Zentrum – LKH - Lieferung	ja
5			Salzburg AG Obus	Birkensiedlung - Nonntal - Zentrum - Hbf (-Itzling Pflanzmann)	ja
6			Salzburg AG Obus	Parsch - Zentrum - Hbf - Itzling West	ja
7			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Aigen - Zentrum - Salzachsee	ja
8			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Zentrum - Lehen - Messe	ja
9			Salzburg AG Obus	Europark – Taxham – LKH – Zentrum – Justizgebäude – (Kommunalfriedhof)	ja
10			Salzburg AG Obus	Sam - Volksgarten - Zentrum – Salzburg Airport - Himmelreich DOC - Walsertal	ja
12			Salzburg AG Obus	Josefiau - Volksgarten - Lehen - Europark	ja
14			Salzburg AG Obus	Polizeidirektion - Mirabellplatz - Lieferung	Ja

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: STADTVERKEHRE

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
A			Albus Salzburg Marazek	Nonntal - Zentrum - Mirabellplatz	nein
21			Albus Salzburg Marazek	Fürstenbrunn - LKH - Zentrum - Bergheim	ja
22			Albus Salzburg Marazek	Josefiau - Leopoldskron - Zentrum - Schallmoos	ja
23			Albus Salzburg Marazek	(Freibad Leopoldskron -) F. Hanusch-Platz - Hbf - Itzling - Sam - Obernigl (- Fadingerstraße)	ja
24			Albus Salzburg Marazek	Salzburg F.-Hanusch-Platz - Lieferung - *Freilassing Sonnenfeld	ja
25			Albus Salzburg Marazek	Salzburg Hbf - Zentrum - Hellbrunn - Grödig	ja
27			Albus Salzburg Marazek	Unipark Nonntal - Zentrum - LKH - Maxglan - Viehhausen - Walsertal	ja
28			Albus Salzburg Marazek	(Grödig -) F.-Hanusch-Platz - LKH - Siezenheim - Europark	ja
32	3832		Postbus Salzburg	Schülerverkehr Wals-Siezenheim	ja
34			Albus Salzburg Marazek	(Christian-Doppler-Klinik -) Lieferung - Kleßheim - Europark	ja
35			Albus Salzburg	Fürstenbrunn - Eicht - Grödig - Rif	ja
37	8226		Schwab Reisen	Grödig - Walsertal	ja
41	3841	Tennengau	Postbus Salzburg	Hallein: Krankenhaus - Bahnhof - Bad Dürrnberg	ja
42	3842	Tennengau	Postbus Salzburg	Hallein: Neualm - Bahnhof - Bad Vigaun	ja
50	3850	Pongau-Südost	Postbus Salzburg	Bischofshofen: Bischofshofen Bahnhof - St. Johann Postamt	ja
51	3851	Pongau-Südost	Postbus Salzburg	St. Johann: Postamt - Reinbachsiedlung	ja
52	3852	Pongau-Südost	Postbus Salzburg	St. Johann: Postamt - Plankenau	ja
54	3854	Pongau-Südost	Postbus Salzburg	St. Johann: Postamt - Oberalpendorf	ja
55	3855	Hochkönig	Postbus Salzburg	Bischofshofen: Südtirolerstraße - Bahnhof - Mitterberghütten	ja
60	3860	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Saalfelden: Lenzing – Bahnhof – Postamt – Bsusch – Gerling	Ja
61	3861	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Saalfelden: Postamt – Farmach - Dorfheim - Bachwinkel – Postamt – Bürgerau – Ritzensee - Postamt	ja
62	3862	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Saalfelden: Postamt - Bahnhof - Haid - Bürgerau - Ramseiden - Postamt	ja
70	3870	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	Zell am See: Thumersbach - Postplatz - Schüttdorf	ja
71	3871	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	Zell am See: Postplatz - Schmittenhöhebahn	Ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (FLACHGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
110	3110	Flachgau-Nord	Postbus Salzburg	Bergheim - Voggenberg	ja
111	3111	Flachgau-Nord	Postbus Salzburg	Salzburg - Oberndorf – Michaelbeuern – (*Feldkirchen)	ja
112	2340		Postbus OÖ	Oberndorf - *Laufen	ja
120	3120	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg	Salzburg - Obertrum - Seeham - Mattsee	ja
126	3126	Flachgau-Nordost	Blaguss Alps	Seekirchen - Ried - Wies – Mödlham – Hallwang Elixhausen Bahnhof	ja
130	3130	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg	Salzburg - Henndorf - Neumarkt - Straßwalchen	ja
131	3131	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg	Salzburg - Seekirchen - Obertrum - Seeham - Berndorf	ja
132	3132	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg	Neumarkt - Köstendorf - Schleedorf - Mattsee	ja
133	3133	Flachgau-Nordost	Fischwenger	Neumarkt, Bahnhof - Zentrum - Pfongau – Bahnhof - Steindorf	ja
135	8216		Fischwenger	Straßwalchen - Hüttened	ja
140	3140	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg Hogger-Blaguss Blaguss Alps	Salzburg - Eugendorf - Thalgau - *Mondsee	ja
141	3141	Flachgau-Nordost	Postbus Salzburg	Salzburg - Tiefenbach - Hallwang - Eugendorf	ja
142	3020		Postbus Salzburg	Eugendorf - Lieferung - Europark - Airport	ja
143	3143	Wolfgangsee	Fischwenger Postbus Salzburg	Hof - Thalgau	ja
144	3144	Wolfgangsee	Postbus Salzburg	Koppl - Schwaighofen - Oberplinfeld - Eugendorf	ja
147	8217		ARGE Kraftfahrl. Thalgau	Thalgau - Neumarkt	ja
148	8218		ARGE Kraftfahrl. Thalgau	Thalgau - Egg / Thalgauberg - Thalgau	ja
149	3149	Wolfgangsee	Postbus Salzburg Hogger-Blaguss	Ried / *St. Wolfgang - *Mondsee / Hof - Salzburg	ja
150	3150	Wolfgangsee	Postbus Salzburg Hogger-Blaguss	Salzburg - Hof - Fuschl - St. Gilgen - Strobl - *Bad Ischl	ja
151			Albus Salzburg Marazeck	Salzburg Mirabellplatz - Obergnigl - Zistelalm - Gaisbergspitze	ja
152	3152	Wolfgangsee	Postbus Salzburg	Sperrbrücke - Koppl	ja
153	3153	Wolfgangsee	Postbus Salzburg	Sperrbrücke - Plainfeld - Thalgau	ja
154	3154	Wolfgangsee	Blaguss Alps Hogger-Blaguss Postbus Salzburg	Eggerwirt - Ebenau - Strubklammwerk	ja
155	3155	Wolfgangsee	Postbus Salzburg Hogger-Blaguss	Salzburg - Hof - Faistenau - Tiefbrunnau / Hintersee	ja
156	3156	Wolfgangsee	Postbus Salzburg Hogger-Blaguss	St. Gilgen - Hüttenstein - *Scharfling - *Mondsee	ja
159	3159	Tennengau	Postbus Salzburg	Postalm - Voglau - Abtenau	ja
160	3160	Tennengau	Postbus Salzburg	Salzburg - Elisabethen - Puch - Oberalm - Hallein	Ja
165	3165	Tennengau	Blaguss Alps	Salzburg Dr.-F.-Rehrl-Platz/UKH - Nonntal - Salzburg Süd - Puch Urstein (FH)	ja
170	3170	Tennengau	Postbus Salzburg	Salzburg - Anif - Niederalm - Hallein - Kuchl - Golling	ja
180	3180	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Salzburg - Wals - Gois - Großgmain - *Bad Reichenhall	Ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (TENNENGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
450	3450	Tennengau	Postbus Salzburg	Hallein - Adnet - Krispl - Gaißau	ja
460	3460	Tennengau	Postbus Salzburg	Hallein - Bad Vigaun - St. Koloman - Trattberg	ja
470	3470	Tennengau	Postbus Salzburg Blaguss-Hogger	Golling - Voglau - Abtenau - Rußbach - *Gosau	ja
471	3471	Tennengau	Postbus Salzburg Blaguss-Hogger	Voglaun - Abtenau - St. Martin - Niedernfritz – Eben (– St. Johann)	ja

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PONGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
509	3509	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	St.Johann Postamt - Reinbach - Plankenau / Alpendorf / Urreiting	ja
511	3511	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	Bischofshofen - Hüttau - Niedernfritz - Eben - Radstadt	ja
512	8231	Hochkönig	Rettenbacher	Bischofshofen – Werfen – Tenneck / Werfenweng	ja
513			Werfenweng	Werfenweng-Shuttle	ja
518	8238	Hochkönig	Schmid	Bischofshofen – St. Rupert – Kreuzberg	ja
520	3520	Pongau- Südost	Postbus Salzburg Neu Touristik	Radstadt / (Gymnasium St. Rupert) - Altenmarkt / Flachau – Wagrain – (St. Johann)	ja
521	3521	Pongau- Südost	Postbus Salzburg Neu Touristik	Radstadt - Altenmarkt - Eben - Filzmoos	ja
522	3522	Pongau- Südost	Postbus Salzburg Neu Touristik	Radstadt - Altenmarkt - Flachau - Flachauwinkl	ja
523	3523	Pongau- Südost	Postbus Salzburg Neu Touristik	Flachauwinkl / (Wagrain) - Flachau - (Radstadt) - Altenmarkt – Zauchensee	ja
530	3530	Pongau- Südost	Postbus Salzburg Neu Touristik	St. Johann – Wagrain – Kleinarl - Jägersee	ja
540	3540	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	(Mitterberghütten -) St. Johann - Großarl - Hüttschlag - Stockham	ja
541	3541	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	Großarl - Ellmautal – Grundlehen	ja
550	3550	Gasteinertal	Postbus Salzburg	St. Johann - Schwarzach - Dorfgastein - Bad Hofgastein - Sportgastein	ja
551	3551	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Bad Hofgastein – Angertal	ja
552	3552	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus Bad Hofgastein Süd – Angertal	ja
553	3553	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus und Wanderbus Bad Hofgastein – Dorfgastein	ja
555	3555	Gasteinertal	Albus Lackner Postbus Salzburg	Bad Hofgastein - Bad Gastein - Grüner Baum / Böckstein	ja
557	3557	Gasteinertal	Rudigier	Citybus Bad Hofgastein Busbf - Nord - Zentrum – Süd	ja
558	3558	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Bad Hofgastein: Busbahnhof - Wieden - Bahnhof – Süd	ja
559	3559	Gasteinertal	Rudigier	Citybus Bad Hofgastein Busbf - Gadaunern - Zentrum – Busbf.	ja
561	3561	Gasteinertal	Rudigier	Skibus Bad Hofgastein Süd – Busbf. – Süd	ja
562	3562	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus Bad Hofgastein – Angertal (Angertalexpress)	ja
564	3564	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus Bad Gastein – Angertal (Angertalexpress)	ja
565	3565	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus Bad Gastein – Sportgastein	ja
567	3567	Gasteinertal	Albus Lackner	Skibus Bad Bruck – Bad Gastein – Graukogel – Kötschachtal	ja
568	3568	Gasteinertal	Rudigier	Skibus Bad Hofgastein Nord – Busbf. – Nord	ja
569	3569	Gasteinertal	Postbus Salzburg	Skibus Bad Hofgastein Nord – Angertal (Angertalexpress)	ja
580	3580	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	St. Johann - Schwarzach - Goldegg - (Buchberg) - Weng – Böndlsee	ja
581	3581	Pongau- Südost	Postbus Salzburg	(St. Johann -) Schwarzach - St. Veit - Urpass	ja
590	3590	Hochkönig	Postbus Salzburg	Bischofshofen – Mühlbach	ja
591	3591	Hochkönig	Postbus Salzburg	Skibus Mühlbach - Arthurhaus	ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PINZGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
260	3260	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Salzburg - Wals - *Bad Reichenhall - Lofer - Saalfelden - Zell am See	ja
609	3609	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Saalfelden: Schulbusverkehr	ja
611	3611		Postbus Salzburg	Maria Alm - Saalfelden - Weißbach - **Hintersee (BGL)	nein
620	3620	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	(Zell am See) – Saalfelden - (Bsusch) / Maria Alm - Hinterthal - Dienten	ja
621	3621	Pinzgau-Nord	Postbus Salzburg	Skibus Maria Alm – Hinterthal	ja
631	3631	Hochkönig	Postbus Salzburg	Dienten - Lend – Embach / Taxenbach	ja
633	3633	Hochkönig	Postbus Salzburg	Dienten - Dientener Sattel - Mühlbach - Arthurhaus	ja
634	3634	Hochkönig	Postbus Salzburg	Skibus Dienten	ja
640	3640	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	Zell am See - Bruck - Taxenbach - Rauris - Wörth - Bucheben - Blaguss Alps	ja
650	3650	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	Zell am See - Bruck - Fusch - Ferleiten	ja
660	3660	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	(Saalfelden) - Zell am See - Schüttdorf - Kaprun - Kitzsteinhorn – Kesselfall / (Piesendorf)	ja
670	3670	Pinzgau-West	Postbus Salzburg	(Saalfelden) - Zell am See - Mittersill - Krimml	ja
672	3672	Pinzgau-West	Postbus Salzburg	(Zell am See) - Uttendorf - Enzingerboden Weißseebahn	ja
673	3673	Pinzgau-West	Postbus Salzburg	Krimml - Filzstein - Königsleiten	ja
680	3680	Pinzgau-Ost	Postbus Salzburg	Zell am See / (Saalfelden) - Maishofen - Saalbach - Hinterglemm	ja
690	3690	Pinzgau-West	Postbus Salzburg	Saalfelden - Leogang - *Hochfilzen - (**St.Johann i.T.)	Ja

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (LUNGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARDS
270	3270	Lungau-West	Postbus Salzburg	Salzburg / Bischofshofen - Tauernautobahn - Obertauern / Tunnel - Zederhaus - Tamsweg	ja
280	3280	Lungau-West	Postbus Salzburg	(Bischofshofen [<]) - Radstadt - Obertauern - Mauterndorf – Tamsweg	ja
700	3700	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Mariapfarr - Mauterndorf - St.Michael - Zederhaus	ja
701	3701	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Mariapfarr - Mauterndorf - St.Michael - Muhr	ja
710	3300	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Unternberg - St.Margarethen - St.Michael - Zederhaus	ja
711	3300	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Unternberg - St.Margarethen - St.Michael - Muhr	ja
712	3712	Lungau-West	Postbus Salzburg	Skibusverkehr Großbeck - Aineck - Katschberg	nein
715	3715	Lungau-West	Postbus Salzburg	Skibusverkehr Mauterndorf Ortsbus	nein
720	3310	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Göriach - Mauterndorf - Weißpriach	ja
721	3721	Lungau-West	Postbus Salzburg	Skibusverkehr Fanningberg	nein
730	3730	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Lessach	ja
740	3740	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Prebersee	ja
750	3750	Lungau-West	Postbus Salzburg	Tamsweg - Thomatal - St.Margarethen und Skibus/Schulbus Seetal	ja
772	3772	Lungau-West	Postbus Salzburg	Zederhaus – Schliereralm – Königalm	ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS OBERÖSTERREICH

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
542	2570	Postbus Oberösterreich	*Bad Ischl - *Bad Goisern - *Gosau - *Gosausee	ja
543	2572	Postbus Oberösterreich	*Gosaumühle - *Hallstatt - *Obertraun	ja
546	2560	Postbus Oberösterreich	*Bad Ischl - Strobl - *St. Wolfgang - Ried / Wolfgangsee	ja
561	561	Postbus Oberösterreich	*Unterach – **Nußdorf – **Vöcklabruck	
562	2520	Postbus Oberösterreich	*Unterach - Burgau - *Forstamt Landungssteg - **Vöcklabruck	ja
586	7586	Postbus Salzburg	Straßwalchen - *Frankenmarkt - *Vöcklamarkt - *Vöcklabruck	ja
592	2530	Postbus Oberösterreich	*Mondsee - **Oberwang - **St. Georgen i. A.	ja
593	2530	Postbus Oberösterreich	*Mondsee - **Riedlbach - **Oberwang	ja
594	2534	Postbus Oberösterreich	*Mondsee - *Zell am Moos - *Haslau - *Frankenmarkt	ja
595	2536	Postbus Oberösterreich	Neumarkt - Straßwalchen - *Oberhofen - *Mondsee	ja
596	596	Postbus Oberösterreich	*Mondsee – *Unterach	
845	2356	Postbus Oberösterreich	*Braunau am Inn - *Dietfurt - **Schärding	ja
855	2386	Postbus Oberösterreich	Straßwalchen - *Schneegattern - *Hocheck - **Ried im Innkreis	ja
860	2354	Postbus Oberösterreich	*Braunau am Inn - *Dietfurt - **Aspach	ja
865	2350	Postbus Oberösterreich	*Braunau am Inn - *Mauerkirchen - **Mettmach	ja
866	2384	Postbus Oberösterreich	*Mattighofen - **Maria Schmolln - **Mettmach - **Ried im Innkreis	ja
870	2625	Postbus Salzburg	Straßwalchen - *Friedburg - *Schneegattern - *Braunau	ja
873	3023	Postbus Salzburg	Straßwalchen - *Friedburg - *Lengau - *Lochen - *Munderfing	ja
875	2631	Postbus Salzburg	Mattsee - Moorbad - *Paltling - *Mattighofen	ja
876	2366	Postbus Oberösterreich	*Mattighofen - **Maria Schmolln - **Frauschereck	ja
878	2360	Postbus Oberösterreich	*Mattighofen - *Feldkirchen - *Eggelsberg - *Geretsberg	ja
880	2346	Postbus Oberösterreich	Oberndorf - Lamprechtshausen - *Braunau am Inn	ja
881	2348	Postbus Oberösterreich	*Braunau am Inn - *Schwand - *Hochburg - *Duttendorf	ja
882	2332	Postbus Oberösterreich	*Braunau am Inn - *Schwand - *Geretsberg - *Duttendorf	ja
883	2338	Postbus Oberösterreich	Oberndorf - St. Georgen - *Ostermiething - *Geretsberg	ja
885	2344	Postbus Oberösterreich	Oberndorf - St. Georgen - *Ostermiething - *Braunau am Inn	ja
891	2330	Postbus Oberösterreich	*Braunau: *Stadtplatz - *Haselbach - *Neustadt - *Stadtplatz	nein
892	2330	Postbus Oberösterreich	*Braunau: *Stadtplatz - *Neustadt - *Haselbach - *Stadtplatz	nein
893	2330	Postbus Oberösterreich	*Braunau: *Stadtplatz - *Ranshofen AMAG - *Stadtplatz	nein
894	2330	Postbus Oberösterreich	*Braunau: *Stadtplatz - *Laab	nein
897	2336	Postbus Oberösterreich	*Dietfurt - *Braunau am Inn - *Ranshofen	ja
898	2352	Postbus Oberösterreich	*Braunau - *Aching - *Braunau	ja

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS STEIERMARK

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
890	8620	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg - Kendlbruck - **Murau - **Neumarkt	ja
895	8626	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg - Seetal zur Klause - **Ranten - **Murau	ja
902	6851	Postbus Steiermark	Radstadt - *Mandling - **Gleiming - **Schladming	ja
902	6853	Postbus Steiermark	Radstadt - Forstau - **Gleiming	ja
952	6835	Postbus Steiermark	*Bad Ischl - *Bad Goisern - **Pötschenpass - **Bad Aussee	ja

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: REGIONALBUS TIROL

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
4010	4010	Postbus Tirol	Mittersill - *Pass Thurn - **Jochberg - **Kitzbühel	ja
4012	4012	Postbus Tirol	Lofer - **Pass Strub - **St. Johann in Tirol - **Kitzbühel	ja
950X	4410	Postbus Tirol	**Lienz - **Matrei - Mittersill - *Pass Thurn - **Kitzbühel	ja

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR – LISTE: NACHTBUSLINIEN IM LAND SALZBURG

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
912	3912	Postbus Salzburg	Salzburg - Seekirchen - Obertrum - Berndorf - Mattsee	nein
913	3913	Postbus Salzburg	Himmelreich - Salzburg - Straßwalchen - Schleedorf	nein
914	3914	Postbus Salzburg	Himmelreich - Salzburg - Eugendorf - Thalgau	nein
915	3915	Postbus Salzburg	Salzburg - Koppl - Hintersee - Fuschl - St. Gilgen	nein
918	3918	Postbus Salzburg	Salzburg - Himmelreich - Wals - Großmain	nein
925	9454	Regionalverkehr Oberbayern	Himmelreich - Salzburg - Oberalm - Hallein - Golling - Scheffau	nein
947	3947	Postbus Salzburg	Golling - Rußbach	nein
953		Taxi Hochreiter	Embach - Lend - Dorfgastein - Bad Gastein - Böckstein	nein
954	3254	Postbus Salzburg	St. Johann - Großarl - Hüttschlag - Stockham	nein
955		Werfenweng	Werfenweng - Pfarrwerfen	nein
961	3961	Postbus Salzburg	Zell am See - Maishofen - Saalfelden - Maria Alm - Leogang	nein
962	3962	Postbus Salzburg	Zell am See - Bruck - Taxenbach - Rauris - Wörth	nein
963	3963	Postbus Salzburg	Zell am See - Kaprun - Mittersill - Bramberg - Krimml	nein
965	3965	Postbus Salzburg	Zell am See - Saalbach - Hinterglemm	nein

**AUTOBUSLINIEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR SALZBURG-BAYERN SOWIE
TEILINTEGRIERTE AUTOBUSLINIEN IN BAYERN**

Verbundliniennummer	Kursbuchstrecke	Betreiber	Linienweg	Gültigkeit s'COOL-CARD
9515	9515	Regionalverkehr Oberbayern Gloss ^{x1)}	*Freilassing - *Teisendorf - **Fuchsreut Abzweig - **Traunstein *Freilassing - *Teisendorf - *Gastag Teisendorf - **Traunstein	nein
9519	9519	Regionalverkehr Oberbayern	*Laufen - *Hungerberg - **Waging – (**Traunstein)	nein
825	9525	Regionalverkehr Oberbayern	*Oberteisendorf - *Teisendorf - *Saaldorf - *Laufen	nein
9526	9526	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Weißbach - *Cafe Zwing - **Inzell - **Traunstein	nein
828	9528	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Unterjettenberg - *Melleck	nein
829	9529	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Anger - *Teisendorf - *Rückstetten	nein
9535	9535	Regionalverkehr Oberbayern	Salzburg Mirabellplatz - *Bad Reichenhall - *Weißbach - *Cafe Zwing - **Inzell - **Ruhpolding - **Reit im Winkel	nein
836	9536	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Marktschellenberg - *Zollhäuser - Hangenden Stein - Neu Anif - *Freilassing	nein
837	9537	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Maria Gern - *Hintergern	nein
838	9538	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Dokumentation (Umstieg: **Kehlstein) - *Buchenhöhe - *Christophorusschule - *Hinterbrand	nein
839	9539	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Strub - *Andreas-Fendt-Ring - *Berchtesgaden	nein
840	9540 7013	Regionalverkehr Oberbayern Albus	*Berchtesgaden - *Marktschellenberg - *Zollhäuser - Hangenden Stein - Grödig - Anif - Salzburg	ja
841	9541	Regionalverkehr Oberbayern	*Jennerbahn - *Königsee - *Berchtesgaden - *Bischofwiesen - *Bad Reichenhall	nein
841	9541	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Piding - *Hammerau - *Mitterfelden - *Freilassing	nein
842	9542	Regionalverkehr Oberbayern	*Königssee - *Berchtesgaden - *Oberschönau - *Unterstein - *Jennerbahn	nein
843	9543	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Oberschönau - *Unterstein / *Berchtesgaden - *Königsee - *Jennerbahn	nein
846	9546	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Unterstein - *Schönau - *Ramsau - *Hintersee BGL	nein
848	9548	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Oberau - *Roßfeld	nein
852	9452	Regionalverkehr Oberbayern Brodschelm ^{x1)}	*Freilassing - *Saaldorf / *Surheim - *Laufen	nein
853	9453	Regionalverkehr Oberbayern	*Freilassing - *Surheim - *Saaldorf - *Schign *Freilassing - *Surheim - *Saaldorf - *Laufen	nein

^{x1)} Die Firma Gloss sowie die Firma Brodschelm sind keine Verbundpartner des Salzburger Verkehrsverbundes.

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund

***) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund

Für Fahrten in den Landkreis Traunstein (außerhalb des Tarifgebiets des Salzburger Verkehrsverbundes) gelten die Haustarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

LINIEN MIT MAUTSTRECKEN

Für die Befahrung der folgenden Teilstrecken wird pro Person zuzüglich zum Regelfahrpreis ein örtlich verlautes Straßbenutzungsentgelt eingehoben.

Liniennummer	Kraftfahrliniennummer	Betreiber	Letzte mautfreie Haltestelle	Erste Haltestelle im mautpflichtigen Streckenabschnitt
159	3159	Postbus Salzburg	Strobl Weißenbach Sägewerk	Postalmstraße Mautstelle
159	3159	Postbus Salzburg	Voglau Loimann	Postalm Schizentrum
460	3460	Postbus Salzburg	St.Koloman Abzweig Seewaldsee	St.Koloman Trattberg Maut
550	3550	Postbus Salzburg	Böckstein Mautstelle Alpenstraße	Sportgastein Kreuzkogelbahn
640	3640	Postbus Salzburg	Buchebeu Bodenhaus	Buchebeu Forsthaus Asten
673	3673	Postbus Salzburg	Krimml Wasserfälle	Krimml Trattenköpfl
673	3673	Postbus Salzburg	Gerlosplatte Hochmoor	Hochkrimml Filzstein
847	3611	Postbus Salzburg	**Weißbach (bei Lofer) Hirschbichl	**Ramsau Bindalm
847	9547	Regionalverkehr Oberbayern	*Hirschbichl Auzinger Abzweig	*Ramsau Hirschbichlstraße
848	9548	Regionalverkehr Oberbayern	*Mautstelle Nord	*Roßfeldhütte

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbund. Relationsbezogen gelten hier auch die Tarife benachbarter Verkehrsverbände oder Verkehrsunternehmen.

***) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbund. Hier gelten ausschließlich die Tarife benachbarter Verkehrsverbände oder Verkehrsunternehmen.

ANHANG 7 VERZEICHNIS DER ERSTEN ZONEN UM DIE KERNZONE SALZBURG

Salzburger Verkehrsverbund-Zonenummer	Salzburger Verkehrsverbund-Zonenbezeichnung
50434	Anif - Grödig
50251	Bergheim
50221	Elixhausen
50451	Elsbethen
50433	Fürstenbrunn
50249	Guggenthal
50253	Hallwang
50431	Siezenheim
50432	Wals
18051	Freilassing

ANHANG 8 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN

Haltestellen- nummer	Haltestellenname	Angrenzende Zone 1	Angrenzende Zone 2	Angrenzende Zone 3
50675	Anif Zoo Salzburg	Salzburg	Anif-Grödig	---
52262	Bad Gastein Badesee (Bundesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
56453	Bad Gastein Badesee (Landesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
52299	Bad Hofgastein Bürgerberg	Laderding	Bad Hofgastein	---
10024	Bad Reichenhall Staufnbrücke	Piding-Marzoll	Bad Reichenhall	---
56199	Bad Vigaun Bahnhof	Hallein	Kuchl	Bad Vigaun
10059	Bayerisch Gmain Brücke	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10019	Bayerisch Gmain Grenze	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10060	Bayerisch Gmain Ort	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
56642	Bergheim Fischach	Salzburg	Bergheim	---
50041	Bergheim Lokalbahn	Salzburg	Bergheim	---
50037	Bergheim Ortsmitte	Salzburg	Bergheim	---
56628	Bergheim Schule	Salzburg	Bergheim	---
47834	Bierbaum Abzw.	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50782	Elsbethen Glasenbach	Salzburg	Elsbethen	---
56225	Elsbethen Haslach	Elsbethen	Puch	---
47833	Gampern Hörgattern B1	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
56340	Glanegg Ortsmitte	Fürstenbrunn	Anif-Grödig	---
56189	Himmelreich Outletcenter	Wals	Salzburg	---
47832	Hörgattern Abzw. Gampern	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50138	Lengfelden Feuerwehr	Salzburg	Elixhausen	---
50137	Lengfelden Moosfeldstraße	Salzburg	Elixhausen	---
56013	Mariapfarr Seitling	Fanningberg	Vorderweißpriach	Mariapfarr
10148	Oberau Neuhäusl	Unterau/Oberau	Obersalzberg	---
10263	Ramsau Auf der Reiten	Schönau	Marxenbrücke	Hintersee BGL
10357	Ramsau Bindenkreuz	H'schwarzeck	Hintersee BGL	---
47841	Redl-Zipf Bahnhof	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
50877	Salzburg Birkensiedlung	Salzburg	Anif-Grödig	---
50253	Salzburg Kasern	Salzburg	Hallwang	---
50900	Salzburg Schwarzenbergkaserne	Wals	Salzburg	---
50458	Salzburg Süd	Salzburg	Elsbethen	---
50047	Schlachthof	Salzburg	Bergheim	---
56006	St. Andrä Ortsmitte	Mariapfarr	Lessach	Tamsweg
50119	St. Georgen Untereching	St. Georgen	Bürmoos	---
56277	St. Michael Golfplatz	St. Michael	St. Margarethen	---
56093	St. Michael Oberweißburg	Oberweißburg	St. Michael	---
47075	Timelkam Ortsmitte/Parkplatz Stöger	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47074	Timelkam Jahnstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47089	Timelkam Lessingstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
50731	Viehhausen Schule	Wals	Salzburg	---
50732	Viehhausen Ortsmitte	Wals	Salzburg	---
50740	Viehhausen Autobahnweg	Wals	Salzburg	---
47037	Vöcklabruck Hirschleiten	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
47860	Vöcklamarkt Bahnhof	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47867	Vöcklamarkt Bahnhofweg	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47866	Vöcklamarkt Ortsmitte	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
56218	Wals Walserfeld Schule	Wals	Salzburg	---
50273	Neumarkt-Köstendorf Bahnhof	Neumarkt	Straßwalchen	---

ANHANG 9 AUSGABE EINER JAHRESKARTE

Jahreskarten werden wahlweise persönlich oder übertragbar mit Fließdatum ausgegeben.

1 BESTELLUNG EINER JAHRESKARTE

Die Bestellung einer Abonnement-Jahreskarte erfolgt mittels Bestellformular auf dem Postweg frühestens 60 Tage vor bzw. bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen. Bestellformulare sind bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH, bei den Ausgabestellen der Verbundunternehmen sowie im Internet unter <https://www.salzburg-verkehr.at> erhältlich. Bei der Erstbestellung einer Jahreskarte kann der Antrag nur im Original bearbeitet werden. Es gibt persönliche, nicht übertragbare Jahreskarten, sowie übertragbare Varianten.

2 BEZAHLUNG EINER JAHRESKARTE

Das Salzburg City Ticket, Salzburg City Ticket Plus, die Jahreskarte Region oder das Salzburg Land Ticket kann zur Gänze im Voraus (Bar, Bankomat, Kreditkarte, Sofortüberweisung) bzw. per Zahlschein oder in zehn Teilzahlungsbeträgen mittels SEPA-Lastschrift bezahlt werden. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

Bei einer Teilzahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung der zehn Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats im Voraus. Ist der 5. ein Wochenend- oder Feiertag, so wird die Forderung am darauf folgenden Werktag abgebucht. Eine Bezahlung in monatlichen Barbeträgen ist nicht möglich. Vor Ausstellung einer Abonnement-Jahreskarte wird eine Bonitätsabfrage durchgeführt.

Der Widerruf der SEPA-Lastschrift sowie eine Kontoänderung, die dazu führen, dass der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann, ist der Salzburger Verkehrsverbund GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung oder Auflösung des Kontos wird der Jahreskartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Jahreskarte mittels Zahlschein zu bezahlen oder die Jahreskarte unter Begleichung noch offener Forderungen bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Sollte der Zahlungspflicht nicht nachgekommen werden, wird der offene Betrag eingemahnt. Wenn nach Ablauf der Mahnfrist weder eine Zahlung noch die Jahreskarte in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH eingegangen ist, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Einbringung wird einem Inkassobüro übergeben.

Offene Beträge werden nach Urgenz durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten gerichtlich eingefordert. Gerichtsstand ist ausschließlich die Stadt Salzburg.

3 AUSFOLGUNG EINER JAHRESKARTE

Die Jahreskarte wird auf dem Postweg zugestellt. Bei Barzahlung in einer Ausgabestelle erhält der Kunde bei Bedarf bis zur Zustellung der Jahreskarte vorerst eine für 10 Tage gültige Fahrkarte. Diese gilt nur mit eingetragenen Namen und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe.

Bei Bezahlung, welche nicht im Voraus erfolgt, wird dem Kunden erst nach Einlangen des Fahrpreises am Konto der Salzburger Verkehrsverbund GmbH die Karte übermittelt. Eine vorübergehend gültige Fahrkarte wird nicht ausgestellt.

4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER JAHRESKARTE

Mindestens 21 Tage vor Ablauf der Gültigkeit ist eine Neubestellung notwendig. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

5 ÄNDERUNG EINER JAHRESKARTE

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bekannt zu geben.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Eine Änderung des Geltungsbereiches bei Wohnortwechsel oder Arbeitsplatzwechsel ist einmalig pro Jahreskarte, gegen Bezahlung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Die zu ändernde Jahreskarte ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

Bei zusätzlichen Zonen oder Kauf eines Kernzonenzuschlags wird ab Wechseldatum anteilmäßig ein höherer Preis berechnet, bei geringerer Zonenanzahl oder Wegfall des Kernzonenzuschlags wird ab Wechseldatum anteilmäßig ein geringerer Preis verrechnet. Der Wert der Jahreskarte zum Abgabepreis wird gestückelt und tagesgenau abgerechnet. Diese Änderung zieht keinen Verlust etwaiger Förderungen nach sich.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMEN

Eine Änderung des Nachnamen ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende Jahreskarte ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

6 STORNIERUNG EINER JAHRESKARTE

Die Stornierung einer Jahreskarte erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.7 Rückgabe einer bereits gültigen Jahreskarte“.

7 VERLUST EINER JAHRESKARTE

Persönliche, nicht übertragbare, Jahreskarten werden bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Übertragbare Jahreskarten werden nicht ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung Jahreskarte“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

+ Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 10 AUSGABE EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

1 BESTELLUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Die Bestellung einer Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ erfolgt mittels Bestellformular auf dem Postweg frühestens 30 Tage vor bzw. bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen. Bestellformulare sind bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH, bei den Ausgabestellen der Verbundunternehmen sowie im Internet unter <https://www.salzburg-verkehr.at> erhältlich. Bei der Erstbestellung einer Seniorennetzkarte kann der Antrag nur im Original bearbeitet werden, außer die Bestellung wurde online durchgeführt.

2 BEZAHLUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Die Seniorennetzkarte kann zur Gänze im Voraus (Bar, Bankomat, Kreditkarte, Sofortüberweisung) bzw. per Zahlschein oder in zwölf Teilzahlungsbeträgen mittels SEPA-Lastschrift bezahlt werden. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

Bei einer Teilzahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung der zwölf Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats im Voraus. Ist der 5. ein Wochenend- oder Feiertag, so wird die Forderung am darauf folgenden Werktag abgebucht. Eine Bezahlung in monatlichen Barbeträgen ist nicht möglich. Vor Ausstellung einer Abonnement- Seniorennetzkarte wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Der Widerruf der SEPA-Lastschrift sowie eine Kontoänderung, die dazu führen, dass der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann, ist der Salzburger Verkehrsverbund GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Bei Widerruf der SEPA-Lastschrift oder Auflösung des Kontos wird der Kartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Seniorennetzkarte mittels Zahlschein zu bezahlen oder die Seniorennetzkarte unter Begleichung noch offener Forderungen bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Seniorennetzkarte wird ungültig.

Sollte der Zahlungspflicht nicht nachgekommen werden, wird der offene Betrag eingemahnt. Wenn nach Ablauf der Mahnfrist weder eine Zahlung noch die Seniorennetzkarte in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH eingegangen ist, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Einbringung wird einem Inkassobüro übergeben.

Offene Beträge werden nach Urgenz durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten gerichtlich eingefordert. Gerichtsstand ist ausschließlich die Stadt Salzburg.

3 AUSFOLGUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Die Seniorennetzkarte wird auf dem Postweg zugestellt. Bei Barzahlung in einer Ausgabestelle erhält der Kunde bei Bedarf bis zur Zustellung der Seniorennetzkarte vorerst eine für 10 Tage gültige Fahrkarte (=Interimsfahrchein). Diese Interimsfahrcheine gelten nur mit eingetragenen Namen und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe.

Bei Bezahlung, welche nicht im Voraus erfolgt, wird dem Kunden erst nach Einlangen des Fahrpreises am Konto der Salzburger Verkehrsverbund GmbH die Karte übermittelt. Eine vorübergehend gültige Fahrkarte wird nicht ausgestellt.

4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

4.1 SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“ BEI BARZAHLUNG

Mindestens 21 Tage vor Ablauf der Gültigkeit ist eine Neubestellung notwendig. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

4.2 SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“ BEI ABONNEMENT

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht dreißig Tage vor Ablauf des letzten Gültigkeitstages schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird.

5 ÄNDERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bekannt zu geben.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die Seniorennetzkarte ist eine Netzkarte. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert oder reduziert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMEN

Eine Änderung des Nachnamen ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende Seniorennetzkarte ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

6 STORNIERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Die Stornierung einer Seniorennetzkarte „edelweiß ticket“ erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.8 Rückgabe einer bereits gültigen Seniorennetzkarte“.

7 VERLUST EINER SENIORENNETZKARTE „EDELWEIß TICKET“

Bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Seniorennetzkarte ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung Seniorennetzkarte“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

+ Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 11 AUSGABE EINER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung der Schule oder des Lehrverhältnisses, etc.) ist der Antragsteller verpflichtet, die s'COOL-CARD unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER S'COOL-CARD

Bei Beantragung in Papierform muss der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Originalantrag eingebracht werden, sowie ein Zahlungsnachweis in Kopie für den zu leistenden Selbstbehalts beigelegt werden. Ein aktuelles Foto ist auf der hierfür vorgesehenen Stelle anzubringen. Bei einer Bestellung über das Internet wird das Foto vom Anwender selbst hochgeladen.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist.

1.1.1 ONLINE-BEANTRAGUNG MIT DEM DATENBLATT „FREIFAHRTINFORMATION“

Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ wird ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben. Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ enthält einen Bestellcode, welcher den klassischen Schulstempel ersetzt. Die s'COOL-CARD kann damit online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten für den Selbstbehalt werden angeboten.

1.1.2 ONLINE-AUSFÜLLHILFE

Die s'COOL-CARD kann online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Vom Besteller sind alle geforderten Daten selbst einzugeben. Bei dieser Variante wird das Antragsformular mit den Daten des Lehrlings oder Schülers generiert und per E-Mail an eine zuvor definierte E-Mail Adresse gesendet. Dieser Antrag muss ausgedruckt werden, der Schule oder dem Lehrherren zur Bestätigung vorgelegt werden und nach Vorliegen dieser Bestätigung unterfertigt der Salzburger Verkehrsverbund GmbH übermittelt werden.

2 BEZAHLUNG EINER S'COOL-CARD

Die Bezahlung erfolgt bei Papieranträgen mit dem bereitgestellten Zahlschein. Wird der Betrag via SEPA-Überweisung selbstständig überwiesen, so ist stets die Bestellnummer als Zahlungsreferenz anzugeben.

3 AUSFOLGUNG EINER S'COOL-CARD

Die s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der s'COOL-CARD, welche online bestellt wurde, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis im angegebenen Zeitraum als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER S'COOL-CARD

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bekannt zu geben.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Eine Änderung des Geltungsbereiches bei Wohnortwechsel oder Schulplatzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Der Antragssteller muss einen neuen, vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrag einbringen. Die zu ändernde s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMEN

Eine Änderung des Nachnamen ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

6 STORNIERUNG EINER S'COOL-CARD

Die Stornierung der s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.9 Rückgabe einer bereits gültigen s'COOL-CARD“.

7 VERLUST EINER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Sofortige Ersatzausstellungen werden von folgenden Stellen durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg
- + Service Center Verkehr, Alpenstraße 91, 5020 Salzburg
- + Service Center Verkehr, Lokalbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

ANHANG 12 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Antragstellern, die zum Gültigkeitsbeginn der SUPER s'COOL-CARD 18 Jahre oder älter sind, ist eine aktuelle Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte nötig.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

Eine automatische Datenverifizierung erfolgt nur mit dem Datenblatt „Freifahrtinformation“, welches ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben wird. Der Bestellcode ersetzt den klassischen Schulstempel.

Wird das Datenblatt „Freifahrtinformation“ nicht verwendet, so behält sich die Salzburger Verkehrsverbund GmbH vor, die Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes auf anderen Wegen zu prüfen.

2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung und Angabe der Bestellnummer, Kreditkarte oder Sofortüberweisung. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der SUPER s'COOL-CARD, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige SUPER s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer SUPER s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bekannt zu geben.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert oder reduziert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMEN

Eine Änderung des Nachnamen ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende SUPER s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Stornierung der SUPER s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.10 Rückgabe einer bereits gültigen SUPER s'COOL-CARD“.

7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die SUPER s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 13 AUSGABE EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist. Ebenso muss eine Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester bereitgestellt werden.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung des Studiums) ist der Antragsteller verpflichtet, die StudentCARD unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

2 BEZAHLUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung und Angabe der Bestellnummer, Kreditkarte oder Sofortüberweisung. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Die StudentCARD wird auf dem Postweg versendet.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der StudentCARD, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige StudentCARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Um die Gültigkeit einer StudentCARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Salzburger Verkehrsverbund GmbH bekannt zu geben.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Eine Änderung des Geltungsbereiches ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Die zu ändernde StudentCARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

Bei zusätzlichen Zonen oder Kauf eines Kernzonenzuschlags wird der anteilmäßig höhere Preis in Rechnung gestellt. Bei geringerer Zonenanzahl oder Wegfall des Kernzonenzuschlags ist eine Stornierung unter Anwendung der entsprechenden Stornoregelungen, gefolgt von einer neuerlichen Antragstellung, notwendig.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMEN

Eine Änderung des Nachnamen ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende StudentCARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

6 STORNIERUNG EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Die Stornierung der StudentCARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.11 Rückgabe einer bereits gültigen StudentCARD“.

7 VERLUST EINES SEMESTERTICKETS „STUDENTCARD“

Bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die StudentCARD ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung StudentCARD“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg